

VS – Nur für den Dienstgebrauch

AUßWÄRTIGES AMT
Gz.: 508-516.80/3 SYR

Berlin, 04.12.2020

Bericht über die Lage in der
Arabischen Republik Syrien
(Stand: November 2020)

Der letzte reguläre Asyllagebericht zu Syrien erschien im September 2010. Aufgrund des seit Frühjahr 2011 anhaltenden Konflikts in Syrien war eine Überarbeitung des gesamten Berichts in den vergangenen Jahren weder möglich noch sinnvoll. Die Botschaft Damaskus ist seit Januar 2012 geschlossen. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die aktuelle Situation in der Arabischen Republik Syrien und schreibt den Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien von November 2019 fort. Er stellt keinen regulären Asyllagebericht dar und wurde im Hinblick auf die Anfang Dezember 2020 stattfindende Innenministerkonferenz erstellt, nachdem die Innenminister der Länder bei der Innenministerkonferenz Mitte Juni 2020 den Abschiebestopp nach Syrien (§ 60a AufenthG) bis Ende Dezember 2020 verlängert hatten.

Besondere Hinweise zum aktuellen Bericht zu Syrien: Aufgrund der weiterhin geschlossenen Botschaft in Damaskus ist die Erstellung eines Lagebildes auf der Grundlage eigener Erkenntnisse vor Ort nicht möglich. Seit Anfang 2012 besteht eine Reisewarnung für Syrien, deutsche Staatsangehörige sind zur Ausreise aufgefordert.

Der nachstehende Bericht beruht daher vorrangig auf Erkenntnissen, die das Auswärtige Amt im Rahmen seiner Kontaktarbeit zu Syrien gewonnen hat, insbesondere mit Organisationen und Agenturen der Vereinten Nationen wie dem UNHCR, UNICEF, UN OCHA, WFP, WHO und UNRWA in Syrien und seinen Nachbarländern sowie der internationalen unabhängigen Untersuchungskommission zur Menschenrechtsslage in Syrien, des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, dem IKRK, syrischen Menschenrechtsorganisationen wie Syrian Network for Human Rights (SNHR), Syrians for Truth and Justice (STJ) und Syrian Violations Documentation Centre (VDC) sowie den in Damaskus vertretenen westlichen Staaten. Die Zentrale des Auswärtigen Amtes sowie insbesondere die deutschen Auslandsvertretungen in Beirut, Ankara, Istanbul, Amman und New York pflegen einen regelmäßigen Austausch mit diesen Institutionen.

Darüber hinaus wird auf folgende, offen einsehbare, Quellen verwiesen:

- United Nations: 21st Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 15. September 2020.
- United Nations: 20th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 7. Juli 2020.
- United Nations: 19th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 2. März 2020.
- United Nations: "They have erased the dreams of my children": children's rights in the Syrian Arab Republic. 16. Januar 2020.
- United Nations: 18th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 11. September 2019.
- United Nations: 17th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 28. Februar 2019.
- United Nations: 16th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 12. September 2018.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

- United Nations: "I lost my dignity": Sexual and gender-based violence in the Syrian Arab Republic, 15. März 2018.
- United Nations: 15th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 6. März 2018.
- United Nations: 14th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 6. September 2017.
- United Nations: 13th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 1. März 2017.
- United Nations: Out of Sight, out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic, 3. Februar 2016.
- United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 9. Juni 2020
- United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 20. Juni 2019.
- United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 16. Mai 2018.
- UNHCR: Regional Operation Framework for Refugee Return to Syria. März 2019.
- UNHCR: Comprehensive Protection and Solutions Strategy: Protection Thresholds and Parameters for Refugee Return to Syria. Februar 2018.
- World Bank: The Mobility of Displaced Syrians: An Economic and Social Analysis. 6. Februar 2019.
- World Bank: The Toll of War: The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria, 10. Juli 2017.
- UN Humanitarian Response Plan for Syria 2020.
- UN Humanitarian Response Plan for Syria 2019.
- UN Regional Refugee and Resilience Plan 2018-2019 in Response to the Syria Crisis: Regional Overview, Dezember 2017.
- UN: Report of the Secretary General on the Implementation of Security Council resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018) and 2249 (2018), 21 August 2019.
- ESCWA: Syria at War: Eight Years on. September 2020.
- IOM: The Intentions of Syrian Internally Displaced, 2017.
- Amnesty International: "Nowhere is safe for us". Unlawful attacks and mass displacement in North-West Syria. 11 May 2020.
- Amnesty International: Amnesty International 2017/2018: The State of the World's Human Rights, 2018.
- Amnesty International: Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya Prison, Syria. 2017.
- Global Public Policy Institute: Nowhere to Hide. The Logic of Chemical Weapons use in Syria. Februar 2019.
- Human Rights Watch – "Targeting Life in Idlib", 15. Oktober 2020.
- Human Rights Watch: World Report 2020 – Syria.
- Human Rights Watch: Syria – Residents blocked from returning, 16. Oktober 2018
- Norwegian Refugee Council: Global Report on Internal Displacement 2019.
- Norwegian Refugee Council: Global Report on Internal Displacement 2018.
- Norwegian Refugee Council: Dangerous Ground: Syria's Refugees Face an Uncertain Future, 2018.
- EASO, Country of Origin Information Report, Syria, Internally displaced persons, returnees and internal mobility, April 2020.

- EASO, *Country of Origin Information Report, Syria, Security Situation, Mai 2020.*
- Carnegie Middle East Center: *Unheard Voices: What Syrian Refugees Need to Return Home, 2018.*
- The Syrian Human Rights Committee: *The 18th Annual Report on Human Rights in Syria 2019, Januar 2020.*
- The Syrian Human Rights Committee: *The 17th Annual Report on Human Rights in Syria 2018, Januar 2019.*
- The Syrian Human Rights Committee: *The 16th Annual Report on Human Rights in Syria 2017, Januar 2018.*
- The Syrian Network for Human Rights: *A Political / Security Court Which Aims at Eliminating Those Calling for Political Change for Democracy and Human Rights. 15. Oktober 2020.*
- The Syrian Network for Human Rights: *9th Annual Report on Enforced Disappearance in Syria. 30 August 2020.*
- The Syrian Network for Human Rights: *9th Annual Report on Torture in Syria. 26. Juni 2020.*
- The Syrian Network for Human Rights: *Enforced Disappearance is the Regime's Most Painful and Brutal Weapon. August 2019.*
- The Syrian Network for Human Rights: *The Syrian Regime Continues to Pose a Violent Barbaric Threat and Syrian Refugees Should Never Return to Syria. August 2019.*
- The Syrian Network for Human Rights: *The Syrian Regime Prevents Hundreds of Syrians from Returning from Lebanon to their Homeland, September 2020.*
- Syrian Association for Citizens' Dignity: *We are Syria. 21. Juli 2020.*
- Syrian Association for Citizens' Dignity: *Between Hammer and Anvil. 15. September 2019.*
- Syrian Association for Citizens' Dignity: *Vengeance Repression and Fear. 15. Oktober 2019.*
- Syrians for Truth & Justice: *Deprivation of Existence. The use of Disguised Legalization as a Policy to Seize Property by Successive Governments of Syria. 9. Oktober 2020.*
- Syrians for Truth & Justice: *Child Recruitment by Parties to Conflict in Syria. A Lasting Phenomenon. 5 Mai 2020.*
- Syrians for Truth & Justice: *Syrian Citizenship Disappeared: How the 1962 Census Destroyed Stateless Kurds' Lives and Identities. 15. September 2018.*
- Joint Agency NGO Report: *Into the Unknown: Listening to Syrias Displaced in the Search for Durable Solutions. Juni 2020.*
- Association of Detainees and The Missing in Sednaya Prison: *Detention in Sednaya. November 2019.*

Regelmäßig ausgewertet werden einschlägige soziale Medien sowie die Internet-Seiten oben genannter Institutionen, sowie Berichte und Mitteilungen syrischer Menschenrechtsorganisationen und die Updates der VN-Organisationen.

Funktion: Diese Art Berichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse dar. Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

Über diese Art Berichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen konkreten tatsächlichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amtes.

Dieser Bericht ist als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass dieser Bericht nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden darf. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

Der Bericht berücksichtigt die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem angegebenen Datum der Erstellung, sofern nicht anders angegeben.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine politische und militärische Lage	6
II. Politisch relevante Tatsachen.....	11
1. Staatliche Repressionen	12
1.1 Politische Opposition	12
1.2 Meinungs- und Pressefreiheit.....	13
1.3 Militärdienst	13
2. Repressionen Dritter	15
III. Menschenrechtslage	16
1. Einsatz chemischer Waffen.....	18
2. Willkürliche Verhaftungen und Folter.....	18
3. Politisch beeinflusste Justiz/Verwaltung	20
4. Todesstrafe	21
5. Haftbedingungen	22
6. Geschlechtsspezifische Verfolgung	22
7. Handlungen gegen Kinder	23
8. Stellung der Kurden	23
IV. Rückkehrfragen	24
1. Sicherheit von Rückkehrenden	26
1.1 Bedrohung durch Kampfhandlungen und Kampfmittel.....	26
1.2 Bedrohung durch terroristische Anschläge	28
1.3 Weitreichende Zugangsbeschränkungen.....	28
1.4 Politische Verfolgung und willkürliche Verhaftungen	29
1.5 Einzug in den Militärdienst.....	30
2. Situation für Rückkehrende	31
2.1 Grundversorgung und wirtschaftliche Lage.....	31
2.2 Medizinische Versorgung und Auswirkungen der Covid-19 Pandemie.....	34
2.3 Infragestellung von Eigentumsrechten, Enteignungen	36

Vorbemerkung

Angesichts der noch immer hohen Volatilität der Lage in Syrien kann dieser Bericht nur als Momentaufnahme angesehen werden.

In den vergangenen Jahren hat das syrische Regime mit militärischer Unterstützung Russlands und Irans die Kontrolle über große Teile des Landes zurückgelangt. Die Kampfhandlungen sind insgesamt betrachtet zwischenzeitlich zurückgegangen, haben jedoch insbesondere im Raum Idlib im Berichtszeitraum deutlich zugenommen und zu deutlichen Geländegewinnen des Regimes in Nordwest-Syrien geführt; seit März sind Kampfhandlungen reduziert, dauern jedoch in mehreren Frontgebieten nach wie vor an. Mehr als zwei Drittel der im Land verbliebenen Bevölkerung lebt in Gebieten unter Kontrolle des syrischen Regimes. Aufgrund dieser Entwicklung legt dieser Bericht einen Schwerpunkt auf die Situation dort. Eine einheitliche Lage ist in diesen Gebieten weiterhin nicht gegeben. Die faktische Ausübung der Kontrolle durch das syrische Regime unterscheidet sich stark von Gebiet zu Gebiet – Einzelheiten dazu finden sich in den jeweiligen Abschnitten des Berichtes.

Die verbleibenden Gebiete unterliegen keiner oder nur teilweiser Kontrolle des syrischen Regimes: Im Nordwesten werden Teile der Gouvernements Latakia, Idlib und Aleppo durch die von den Vereinten Nationen als Terrororganisation eingestufte bewaffnete Oppositionsgruppe Hayat Tahrir al-Sham (HTS) sowie Türkei-nahe bewaffnete Gruppierungen kontrolliert. Gebiete im Norden und Nordosten entlang der Grenze zur Türkei werden durch die Türkei und ihr nahestehende bewaffnete Gruppierungen kontrolliert. Weitere Gebiete in Nord- und Nordost-Syrien werden durch die kurdisch dominierten Syrian Democratic Forces (SDF) sowie punktuell durch das syrische Regime kontrolliert. Auch in diesen Gebieten ist die Lage weiterhin sehr volatil – Einzelheiten dazu finden sich in den jeweiligen Abschnitten des Berichtes.

Das Assad-Regime hat wiederholt öffentlich erklärt, dass die militärische Rückeroberung des gesamten Staatsgebietes sein Ziel bleibt.

Ungeachtet des relativen Rückgangs der Kampfhandlungen kommt es laut den Vereinten Nationen (VN) in allen Landesteilen weiterhin zu massiven Menschenrechtsverletzungen durch verschiedene Akteure. Insbesondere in Gebieten unter Kontrolle des Regimes, aber auch in allen anderen Gouvernements Syriens sind Individuen Risiken ausgesetzt, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können.

Die ohnehin schon kritische humanitäre Lage in Syrien hat sich im Berichtszeitraum durch die Covid-19 Krise sowie durch eine tiefe Wirtschaftskrise und Währungsentwertung weiter verschärft. Einzelheiten dazu finden sich in den jeweiligen Abschnitten des Berichtes.

I. Allgemeine politische und militärische Lage

Der bewaffnete Konflikt in Syrien befindet sich im zehnten Jahr. Durch massive syrische und russische Luftangriffe und das Eingreifen Irans bzw. durch Iran unterstützter Milizen hat das syrische Regime mittlerweile alle Landesteile außer Teile des Nordwestens, Nordens und Nordostens von der bewaffneten Opposition zurückeroberiert. Nach Angaben der VN hat der Konflikt allein bis 2016 mindestens 400.000 Tote und 1,2 Mio. Verletzte gefordert. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen seitdem erheblich angestiegen sind, auch wenn die VN seit 2016 keine Zahlen mehr veröffentlichen. Die syrische Menschenrechtorganisation Syrian Network for Human Rights (SNHR) hat dokumentiert, dass 148.191 Menschen zwischen März 2011 und August 2020 verhaftet oder Opfer von Verschwindenlassen geworden sind und weiterhin vermisst werden. 88 % dieser

Fälle werden Akteuren des syrischen Regimes zugeschrieben. Beim VN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) sind 5,6 Mio. Syrer als Flüchtlinge in den Nachbarländern Syriens registriert, viele weitere syrische Flüchtlinge halten sich darüber hinaus in Europa und anderen Weltregionen auf. Weitere 6,1 Mio. Syrer sind im Laufe des Konflikts innerhalb Syriens vertrieben worden – viele davon mehrfach. UNHCR erklärte im Februar 2020, dass der Konflikt in Syrien zur größten Flüchtlingskrise weltweit geführt habe.

Das syrische Regime deklariert sein militärisches Vorgehen als Antiterroroperation. Ziele der Angriffe des Regimes und seiner Verbündeten waren jedoch von Beginn an, und sind weiterhin, vor allem Kräfte der bewaffneten Opposition und weite Teile der Zivilbevölkerung. Neben Stellungen der Opposition wurden, und werden, gleichermaßen Wohngebiete sowie zivile Infrastruktur angegriffen, einschließlich Krankenhäuser und Schulen – teilweise mit Präzisionsraketen und zielgenauen Waffensystemen von Kampfflugzeugen. Diese gezielten Angriffe auf zivile Infrastruktur richteten sich wiederholt auch gegen medizinische Einrichtungen, deren Koordinaten die Vereinten Nationen an die relevanten Konfliktparteien übermittelt hatten. Dies wurde in einem Untersuchungsbericht eines „Board of Inquiry“ der Vereinten Nationen bestätigt, das der VN-Generalsekretär am 30. September 2019 eingesetzt und dessen Bericht er am 6. April 2020 in einer Zusammenfassung dem VN-Sicherheitsrat vorgelegt hat. Auch kam und kommt es unverändert zum Einsatz von international geächteten Fassbomben. Recherchen des Syrian Network for Human Rights (SNHR) zufolge hat das Regime von Juli 2012 bis Oktober 2020 mindestens 81.916 Fassbomben eingesetzt und dabei vor allem Zivilisten getötet. SNHR hat insgesamt 11.087 Opfer dokumentiert, darunter 1.821 Kinder und 1.780 Frauen.

Wenngleich die Anzahl der Kampfhandlungen nach Rückerobierung weiter Landesteile zurückgegangen ist, besteht die Absicht des syrischen Regimes, das gesamte Staatsgebiet zurückzuerobern und „terroristische“ Kräfte vernichten zu wollen, unverändert fort. Zuletzt erklärte Staatspräsident Assad im August 2020 bei einer Rede vor dem syrischen Parlament die „Befreiung“ aller syrischen Gebiete zum prioritären Ziel. Trotz der großen Gebietsgewinne durch das Regime besteht die Fragmentierung des Landes in Gebiete, in denen die territoriale Kontrolle von unterschiedlichen Gruppierungen ausgeübt wird, jedoch fort. Dies gilt insbesondere für den Nordwesten und Nordosten des Landes.

Im Süden und Südwesten Syriens, den Gouvernements Quneitra, Daraa und Suweida, bestehen konfliktauslösende Missstände fort. Die Lage hat sich im Berichtszeitraum zunehmend destabilisiert. Obwohl das Regime diese Region bereits im Sommer 2018 zurückeroberete, kann es dort nach wie vor keine effektive Kontrolle ausüben. Das Hochkommissariat für Menschenrechte der VN kommt zu dem Schluss, dass einige Gebiete im Südwesten weiterhin de-facto von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen kontrolliert werden. Dem syrischen Regime ist es bisher nicht gelungen, dort eine stabile politische und wirtschaftliche Lage zu schaffen: Mangelhafte Grundversorgung, fehlende öffentliche Gelder für medizinische Versorgung und für Bildung, eine äußerst eingeschränkte Stromversorgung und Korruption gehören zu den weiterhin verbreiteten Problemen. Die im Rahmen der Regimeoffensive im Juli 2018 in Südwestsyrien ausgehandelten sog. „Versöhnungsabkommen“ werden weiterhin häufig durch das Regime und seine Sicherheitsdienste verletzt. Anhaltende Verhaftungswellen, Gewaltausübung und gezielte Tötungen haben in den vergangenen Monaten zugenommen und führen zu großer Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem Regime. Infolge dessen kommt es vermehrt zu Demonstrationen und Unruhen sowie bewaffneten Auseinandersetzungen, Anschlägen und gezielten Tötungen. Ende September bis Anfang Oktober 2020 kam es zu umfangreichen Kampfhandlungen zwischen bewaffneten Gruppen aus den Gouvernements Daraa und Suweida, darunter Kämpfer der drusischen Minderheit, Regimetruppen und -Milizen, sowie von Russland unterstützte Kampfverbände ehemaliger Oppositiokämpfer. Davor war es im März dieses Jahres zu den bisher

umfangreichsten Kampfhandlungen im Südwesten seit Sommer 2018, auch mit zivilen Opfern gekommen, als Regimetruppen bewaffnete Oppositionelle im südsyrischen Ort Sanamayn belagerten und sie unter Einsatz von Panzern innerhalb weniger Tage besiegten.

Im Nordwesten Syriens hatte die vom VN-Sicherheitsrat als Terrororganisation designierte, bewaffnete Gruppe Hayat Tahrir al Sham (HTS, zuvor Jabhat al Nusra) nach Kämpfen mit anderen bewaffneten Oppositionsgruppen im Januar 2019 die militärische Kontrolle über die sogenannte „Deeskalationszone“ Idlib (DEZ) weitgehend übernommen. Infolge von Kampfhandlungen sowie „Evakuierungen“ aus zuvor belagerten Gebieten sind im Verlauf des Konflikts hunderttausende Menschen nach Idlib geflohen; aktuell leben Schätzungen zufolge dort vier Millionen Menschen, darunter 2,7 Mio. Binnenvertriebene. Seit Jahren kam es in Idlib wiederholt zu Regimeangriffen. Im Dezember 2019 intensivierten das Regime und seine Unterstützer die seit Mai 2019 in der sogenannten DEZ laufende Militäroffensive deutlich. Wie bereits zuvor verfolgte insbesondere das Regime dabei eine Strategie, die von den VN als „Taktik der verbrannten Erde“ bezeichnet wird. Luftangriffe auf zivile Infrastruktur wie Schulen, Krankenhäuser, Märkte und Flüchtlingslager führten laut den VN Ende 2019 zu der größten humanitären Katastrophe im Verlauf des gesamten Syrienkonflikts. Auch Human Rights Watch hat in seinem jüngsten Bericht die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung in Idlib durch syrische und russische Streitkräfte dokumentiert und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich offenkundig um Kriegsverbrechen handele. „Die Angriffe scheinen Teil einer militärischen Strategie zu sein, um die zivile Infrastruktur gezielt zu zerstören und die Bevölkerung zu vertreiben“, so der HRW-Bericht. In Folge der Kampfhandlungen in Idlib gab es laut dem VN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) zwischen April 2019 und Februar 2020 mindestens 1.750 zivile Opfer, wobei das Regime und seinen Verbündeten für 93 % verantwortlich sein sollen. Zudem sind in dem Zeitraum fast eine Million Menschen, mehr als ein Drittel der in Idlib aufhältigen Menschen, vertrieben worden. Bisher konnten laut den VN 140.000 der im Zuge der Offensive Binnenvertriebenen in ihre Ursprungsgebiete – hauptsächlich im Süden Idlibs – zurückkehren.

Durch die Offensive eroberte das Regime ca. 200 Ortschaften im südöstlichen Teil Idlibs sowie im Westen des Gouvernements Aleppo. Nachdem ein durch den türkischen Staatspräsidenten Erdogan wiederholt geforderter Rückzug der Regimekräfte nicht erfolgte und in Reaktion auf Luftangriffe des Regimes auf türkische Streitkräfte in der Region um Idlib-Stadt, bei denen 34 türkische Soldaten getötet und 34 verletzt wurden, begann die Türkei am 27. Februar 2020 die sogenannte Militäroperation „Frühlingsschild“ gegen die Truppen des syrischen Regimes und seine Verbündeten in Idlib. Die Türkei begründet ihre Präsenz im Raum Idlib mit dem am 17. September 2018 in Sotschi getroffenen Abkommen zwischen der Türkei und Russland zu Idlib, dem auch das syrische Regime zugestimmt hat („Memorandum on Stabilization of the Situation in the Idlib De-escalation Area“). Am 5. März 2020 vereinbarten der türkische Staatspräsident und der russische Staatspräsident Putin ein zeitlich unbegrenztes Zusatzprotokoll zu dem türkisch-russischen Abkommen von September 2018. Dieses Zusatzprotokoll sieht unter anderem eine Waffenruhe in Idlib, die Einrichtung eines Sicherheitskorridors nördlich und südlich der Fernstraße M4 sowie russisch-türkische Patrouillen entlang der Verbindungsstraße M4 in Nicht-Regimegebieten vor.

Auch wenn die Waffenruhe bisher weitgehend eingehalten wird, kommt es immer wieder zu einzelnen Gefechten, inklusive schwerer Artillerieangriffe, v. a. im Süden der DEZ sowie in unregelmäßigen Abständen auch zu russischen Luftangriffen. Die schwersten Angriffe seit März erfolgten am 26. Oktober gegen die Türkei-nahe Gruppierung Faylaq al-Sham mit über 50 Toten und zahlreichen Verletzten. Zu den Opfern gehörten keine Zivilisten. Die im März 2020 vereinbarten gemeinsamen russisch-türkische Patrouillen entlang der Schnellstraße M4 konnten zunächst aufgrund von Protesten und Straßenblockaden durch die Zivilbevölkerung nicht in vollem

Faschismus nicht als
Weltgesetzen

Umfang durchgeführt werden. Nachdem diese zwischenzeitlich in regelmäßigen Abständen auf voller Länge entlang der M4 erfolgten, sind sie seit dem 21. September aufgrund von russischen Sicherheitsbedenken temporär ausgesetzt. Grund sind wiederholte Anschläge durch bewaffnete Oppositionsgruppen und Al-Qaida nahe Gruppierungen. Die türkische Militärpräsenz in der DEZ Idlib wurde in den vergangenen Monaten umfangreich ausgebaut. Die vollständige Umsetzung des Zusatzprotokolls steht ebenso wie die vollständige Umsetzung der ursprünglichen türkisch-russischen Vereinbarung über eine demilitarisierte Zone in Idlib vom 17. September 2018 weiterhin aus. Auch daher gilt die Waffenruhe insgesamt weiterhin als fragil.

Gebiete im Norden um die Städte Afrin und Jarabulus im Norden des Gouvernements Aleppo stehen weiterhin unter der Kontrolle der Türkei und Türkei-naher Milizen, darunter die „Freie Syrische Armee“. Dort kommt es nach wie vor vereinzelt zu Kampfhandlungen zwischen Türkei-nahen Milizen und der YPG sowie zu asymmetrischen Auseinandersetzungen, darunter zuletzt zahlreiche Anschläge mit hohen zivilen Opferzahlen (s. IV. 1.2.).

Im Nordosten Syriens, östlich des Euphrats, haben die Syrian Democratic Forces (SDF) und das ihr beigeordnete zivile Entscheidungsgremium des Syrischen Demokratischen Rats (SDC) staatsähnliche, in Kernbereichen von der Partei der Demokratischen Union („Partiya Yekitiyya Demokrat“ - PYD) dominierte Verwaltungsstrukturen errichtet, die sich „Demokratische Selbstverwaltung für Nord- und Ostsyrien“ nennen. Die kurdischen, sogenannten „Selbstverteidigungseinheiten“ (Yekineyên Parastina Gel - YPG) stellen einen wesentlichen Teil der Kämpfer und v. a. der Führungsebene der SDF, welche in Kooperation mit der internationalen Anti-IS-Koalition militärisch gegen die Terrororganisation sog. Islamischer Staat „IS“ in Syrien vorgehen. Die Türkei unterstellt sowohl den Streitkräften der YPG als auch der Partei PYD Nähe zur von der EU als Terrororganisation gelisteten PKK und bezeichnet diese daher ebenfalls als Terroristen und Gefahr für die nationale Sicherheit der Türkei. Die sog. Demokratische Föderation Nord- und Ostsyrien ist von der Bundesregierung völkerrechtlich nicht anerkannt.

Nach wie vor kommt es trotz der am 22. Oktober 2019 in Sotschi zwischen Russland und der Türkei vereinbarten Waffenruhe immer wieder zu lokalen Auseinandersetzungen und Kampfhandlungen am Rande der türkisch kontrollierten Zone (120 km langer Abschnitt zwischen Tal Abyad und Ras al-Ayn) zwischen pro-türkischen Milizen und Einheiten der SDF, insbesondere an den Rändern der türkisch kontrollierten Zone im Raum um Tal Tamar rund 30 km südlich von Ras al-Ayn sowie südlich von Tal Abyad. Infolge der türkischen Militäroffensive, „Operation Friedensquelle“ im Oktober 2019 wurden laut Angaben der VN bis zu 200.000 Menschen intern vertrieben (insgesamt 600.000 Binnenvertriebene in Nordost-Syrien). Von ihnen leben heute noch 70.000 in Vertreibung. Die humanitäre Situation im Nordosten bleibt weiterhin sehr angespannt. Seit Januar 2020 werden wegen des auf Drängen der Sicherheitsratsmitglieder Russland und China gestrichenen Grenzübergangs Yaroubiah aus der VN-SR Resolution 2504 keine VN-Hilfen mehr aus Nordirak geliefert. Sogenannte „cross-line“-Lieferungen aus Damaskus werden weiterhin vom syrischen Regime erschwert.

Seit dem 1. November 2019 patrouillieren türkische und russische Kräfte gemeinsam innerhalb eines zehn Kilometer tiefen Korridors, außerhalb der türkisch kontrollierten Zone. Russland konnte die eigene Präsenz in Nordost-Syrien ausbauen, v. a. in der Stadt Qamishli. Ebenso wie in Hassakeh kontrolliert in Qamishli auch das Regime seit Konfliktbeginn einen Stadtteil inklusive Verwaltungsgebäude. Die USA patrouillieren seit dem 31. Oktober 2019 weiterhin in weiten Teilen des Nordostens.

Der türkische Staatspräsident Erdogan hatte vor Beginn der „Operation Friedensquelle“ behauptet, bis zu drei Mi. syrische Flüchtlinge aus der Türkei nach Nordostsyrien zu bringen und dort ansiedeln zu wollen. Diese Rhetorik hat sich nicht materialisiert. Sowohl das Amt der Vereinten

Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) als auch die EU-Mitgliedsstaaten in einer gemeinsamen EU-28-Erklärung betonten, dass eine Rückkehr der Flüchtlinge in die Herkunftsorte nur freiwillig und in Sicherheit und Würde erfolgen könne. Zugleich hat die EU klargestellt, dass sie keine Hilfe für Stabilisierung oder Entwicklungsprojekte in Gebieten leisten werde, in denen die Rechte der lokalen Bevölkerung nicht gewahrt werden. Zudem wurde angemerkt, dass eine Ansiedlung mehrheitlich sunnitischer Araber in kurdische Gebiete ethnische Spannungen verschärfen könnte.

Der syrische Präsident Assad lobte in einer Rede am 30. November 2019 die russisch-türkische Vereinbarung zum Abzug der Kurden von der syrisch-türkischen Grenze aus einem 30 km tiefen Gebiet zwischen Euphrat und der irakischen Grenze, schloss aber gleichzeitig auch einen bewaffneten Konflikt mit der Türkei nicht aus. Ziel ist und bleibt grundsätzlich, auch dieses Gebiet wieder unter Regimekontrolle zu bringen. Die SDF erklärten am 13. Oktober 2019 eine Einigung mit dem syrischen Regime über die Verlegung von Regimetruppen entlang der gesamten türkisch-syrischen Grenze in Nordostsyrien erreicht zu haben. Regimekräfte sind seither in allen größeren Städten in Nordostsyrien präsent. Direkte Verhandlungen zwischen Vertretern der sog. kurdischen „Selbstverwaltung“ und dem Regime in Damaskus über das zukünftige Verhältnis des Nordostens zum syrischen Staat finden derzeit nicht statt.

Der Westen des Landes, insbesondere die Gouvernements Tartus und Latakia, war im Verlauf des Konflikts vergleichsweise weniger betroffen von aktiven Kampfhandlungen. Aktuell kommt es dort nur vereinzelt zu militärischen Auseinandersetzungen, vorwiegend im Grenzgebiet zwischen Latakia und Idlib.

Die Terrororganisation des sog. „Islamischen Staates“ (IS) wurde durch die YPG und moderate bewaffnete Oppositionsgruppen, sowie seit September 2014 auch durch die SDF, unterstützt von der internationalen Anti-IS-Koalition – und in getrennten militärischen Operationen – durch das Regime und Russland bekämpft. Im März 2019 verlor IS schließlich seine territoriale Kontrolle in Syrien gänzlich. Dauerhaft besiegt ist IS jedoch nicht. In Teilen des syrisch-irakischen Grenzgebiets und in Zentralsyrien besitzt IS weiterhin Rückzugsgebiete. Mehrere Tausend IS-Kämpfer sowie deren Angehörige befinden sich in Nordostsyrien zudem in Gefangenissen und Lazern in Gewahrsam der SDF.

Seit Beginn 2020 führte IS Anschläge in fast allen Landesteilen durch und ist weiterhin grundsätzlich in der Lage, landesweit Anschläge zu verüben (s. Kap. IV. 1.2. Bedrohung durch terroristische Anschläge).

Eine von den Konfliktparteien verhandelte politische Lösung des Konflikts in Syrien ist weiterhin nicht absehbar. Im Oktober 2019 wurde das Verfassungskomitee im Rahmen des von den Vereinten Nationen unterstützten politischen Prozesses einberufen. Das Komitee, bestehend aus Vertretern des Regimes, der Opposition und der Zivilgesellschaft, trat am 30. Oktober 2019 zu einer ersten Sitzung in Genf zusammen. Staatspräsident Assad sprach der Regimedelelegation jedoch zugleich am 31. Oktober 2019 in einem Interview die Prokura ab und sagte, dass die Regierung zwar eine der Delegationen unterstütze, aber nicht selbst verhandle und rechtlich daher nicht Teil des Verfassungskomitees sei. In der zweiten Verhandlungsrunde Ende November 2019 weigerten sich Vertreter der Regimedelelegation mit Verweis auf Unzufriedenheit bezüglich der Agenda zu verhandeln. Vom 24. bis 29. August 2020 fand die dritte Verhandlungsrunde in Genf statt. Während der Verhandlungsrunde konnten keine substantiellen inhaltlichen Fortschritte erzielt werden. Auch ist es bislang zu keiner Einigung auf eine Agenda und einen Termin für die nächste Sitzung gekommen.

Das Verfassungskomitee ist nur ein Teil der in der VN-Sicherheitsratsresolution 2254 angestrebten, umfassenden politischen Lösung des Konflikts. Neben der Ausarbeitung einer neuen Verfassung sind dort u.a. auch freie und faire Wahlen unter Aufsicht der VN und unter Beteiligung der syrischen Diaspora vorgesehen. Die nächsten Präsidentschaftswahlen sollen gemäß aktueller Verfassung 2021 stattfinden. Äußerungen des russischen Außenministers Lawrow und seines syrischen Amtskollegen Mualllem während Lawrows Reise nach Damaskus am 9. September 2020 legen nahe, dass sowohl das Regime als auch Russland eine Präsidentschaftswahl unter der geltenden Verfassung von 2012 anstreben.

Das Syrische Verhandlungskomitee der Opposition („Syrian Negotiation Committee“, SNC) vertritt die Opposition in den intra-syrischen Verhandlungen unter dem Dach der VN in Genf. Aufgrund der fortgesetzten Weigerung des syrischen Regimes, sich ernsthaft und konstruktiv auf die Verhandlungen unter VN-Ägide einzulassen, konnten in den letzten Jahren keine Fortschritte erzielt werden.

Im Dezember 2016 begründete Russland gemeinsam mit der Türkei und Iran das sogenannte Astana-Format. Seit Januar 2017 treffen die „Astana-3“, teilweise unter Einbeziehung des syrischen Regimes und der syrischen Opposition, in regelmäßigen Abständen zu Verhandlungen zusammen. Seit Anfang 2018 bemüht sich die Syria Small Group, bestehend aus USA, Großbritannien, Frankreich, Ägypten, Jordanien, Saudi Arabien und Deutschland, dem politischen Prozess neue Impulse zu geben und kommt in regelmäßigen Abständen zu Treffen zusammen, zuletzt im Oktober 2020.

II. Politisch relevante Tatsachen

Das politische System Syriens wird vom Präsidenten dominiert. Dieser wird nach der Verfassung direkt vom Volk gewählt (Art. 86). Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Seit der letzten Verfassungsänderung 2012 ist maximal eine einmalige Wiederwahl möglich (Art. 88). Da diese Verfassungsbestimmung jedoch erstmals bei den Präsidentschaftswahlen 2014 Bestand hatte, ist es dem aktuellen Präsidenten Baschar al-Assad erlaubt, bei der für Sommer 2021 vorgesehenen Präsidentschaftswahl erneut zu kandidieren. Kandidaten für das Präsidentenamt werden nach Art. 85 vom Obersten Verfassungsgericht überprüft und müssen Voraussetzungen erfüllen, die Angehörige der Opposition faktisch weitgehend ausschließen. So muss ein Kandidat im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein (diese werden bei Verurteilungen für politische Delikte in der Regel entzogen), darf nicht für ein ehrenrühriges Vergehen vorbestraft sein und muss bis zum Zeitpunkt der Kandidatur ununterbrochen zehn Jahre in Syrien gelebt haben (Art. 84). Damit sind im Exil lebende Politiker von einer Kandidatur ausgeschlossen.

Der Präsident darf nach Art. 113 der Verfassung auch legislativ tätig werden, wenn das Parlament nicht tagt, aufgelöst ist oder wenn „absolute Notwendigkeit“ dies erfordert. De facto ist die Legislativbefugnis des Parlaments derzeit außer Kraft gesetzt, Gesetze werden weitgehend als Präsidialdekrete verabschiedet. Am 19. Juli 2020 fanden turnusgemäß Parlamentswahlen in Syrien statt, nachdem diese aufgrund von Covid-19 mehrfach verschoben wurden. Dabei erreichte die Baath-Partei mit 167 von 250 Sitzen erwartungsgemäß eine deutliche Mehrheit von 66,8 %. Die „National Progressive Front“, in der die Baath-Partei weitere kleine Parteien dominiert, kontrolliert sogar 73 % des syrischen Volksrats (Syrian People's Council). Die „Unabhängigen“, die derzeit knapp 27 % der Sitze ausmachen, sind keinesfalls unabhängig, sondern stehen unter Kontrolle des Regimes und seiner Geheimdienste.

Der Präsident stützt seine Herrschaft auf die Loyalität der Streitkräfte sowie der militärischen und zivilen Geheimdienste. Die Befugnisse dieser Dienste, die von engen Vertrauten des Präsidenten

geleitet werden und sich auch gegenseitig kontrollieren, unterliegen keinen definierten Beschränkungen. Jeder Geheimdienst unterhält eigene Gefängnisse und Verhöreinrichtungen, bei denen es sich de facto um weitgehend rechtsfreie Räume handelt, zu denen u. a. auch die VN oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuzes keinen Zugang haben.

Die Verfassung sieht Demokratie (Art. 1, 8, 10, 12), Achtung der Grund- und Bürgerrechte (Art. 33-49), Rechtsstaatlichkeit (Art. 50-53), Gewaltenteilung sowie freie, allgemeine und geheime Wahlen zum Parlament (Art. 57) vor. Faktisch haben diese Prinzipien in Syrien jedoch nie ihre Wirkung entfaltet, da die Baath-Partei durch einen von 1963 bis 2011 geltenden, extensiv angewandten Ausnahmezustand wichtige Verfassungsregeln außer Kraft setzte. Zwar wurde der Ausnahmezustand 2011 beendet, aber mit Ausbruch des bewaffneten Konflikts in Syrien umgehend im Jahr 2012 durch eine genauso umfassende und einschneidende „Anti-Terror-Gesetzgebung“ ersetzt. Sie führte zu einem Machtzuwachs der Sicherheitsdienste und massiver Repression, mit der das Regime auf die anfänglichen Demonstrationen und Proteste sowie den späteren bewaffneten Aufstand großer Teile der Bevölkerung antwortete. Justiz und Gerichtswesen sind von grassierender Korruption und Politisierung durch das Regime geprägt. Laut geltender Verfassung ist der Präsident auch Vorsitzender des Obersten Justizrates.

So hat sich in Syrien ein politisches System etabliert, in dem viele Institutionen und Personen miteinander um Macht konkurrieren und dabei kaum durch Verfassung und bestehenden Rechtsrahmen kontrolliert werden, sondern v. a. durch den Präsidenten und seinen engsten Kreis. Die Geheimdienste haben ihre traditionell starke Rolle seither verteidigt oder sogar weiter ausgebaut. Durch diese Entwicklungen der letzten Jahre sind die Schutzmöglichkeiten des Individuums vor staatlicher Gewalt und Willkür – welche immer schon begrenzt waren – weiterhin deutlich verringert worden.

1. Staatliche Repressionen

1.1 Politische Opposition

Syrische Oppositionsgruppen, die sich für eine Abschaffung des von Staatspräsident Assad geführten Baath-Regimes einsetzen und die Neuordnung Syriens nach demokratischen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Prinzipien anstreben, werden durch das Regime verfolgt, ihre Mitglieder verhaftet und mit allen Mitteln unterdrückt. **Oppositionelle politische Tätigkeit**, oder auch nur **der Verdacht dessen**, werden vom Regime meist als „terroristische Aktivitäten“, „Verschwörung gegen den Staat“, „Hochverrat“ oder ähnlich gravierende Verbrechen behandelt. In der Anwendungspraxis der regimekontrollierten syrischen Justiz reicht der Verdacht hierauf aus, um vor Militärgerichtshöfen oder gesonderten Gerichtshöfen der Anti-Terror-Gesetzgebung von 2012 verfolgt zu werden, in denen wenige bis keine Rahmenbedingungen eines fairen Rechtsverfahrens bestehen. Die Anti-Terror-Gesetze wurden in den vergangenen Jahren immer wieder dazu missbraucht, gegen in Syrien und im Ausland lebende **Oppositionelle** bzw. Regimegegner und -gegnerinnen auch in Abwesenheit drakonische Strafen zu verhängen.

Am 22. März 2020 erließ das syrische Regime mit Dekret Nr. 6 eine weitere "Generalamnestie", bei der es sich laut Menschenrechtsorganisationen um die insgesamt 17. Amnestie seit Konfliktbeginn handelt. Vergangene Dekrete blieben in der Umsetzung bislang nahezu wirkungslos. Auch wenn das neue Dekret inhaltlich in Teilen über bereits zuvor erlassene Gesetze hinausgeht, bleiben weiterhin ein Großteil der Verbrechen, die insbesondere **oppositionellen Syrerinnen und Syrern** bei ihrer politischen Verfolgung in Syrien immer wieder vorgeworfen werden, darunter viele der Anti-Terror-Gesetzgebung von 2012, ausgeschlossen. Laut eines Berichts des Syrian Network for Human Rights (SNHR) sollen zwei Monate nach Inkrafttreten des Dekrets lediglich 96 der rund

130.000 politischen Gefangenen aus Regimehaft freigelassen worden sein. Im selben Zeitraum wurden jedoch auch 113 neue Inhaftierungen dokumentiert. Aus den Haftanstalten der Geheimdienste konnten keine Freilassungen bestätigt werden. Auch angesichts der sich ausbreitenden Covid-19-Pandemie in den Gefängnissen und der dadurch drohenden humanitären Katastrophe kam es nicht zu beschleunigten Haftentlassungen.

Die Risiken politischer Oppositionstätigkeit beschränken sich nicht auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung. Seit Beginn des Aufstands im März 2011 sind unzählige Fälle von willkürlicher Verhaftung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, Verschwindenlassen, tätlichen Angriffen, Folter und Tötung im Gewahrsam der Sicherheitskräfte sowie Mordanschlägen belegt (s. Kap. III. 1. „Willkürliche Verhaftungen und Folter“). Viele Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen, die im Land blieben, mussten in den Untergrund gehen oder in die von der Opposition kontrollierten Gebiete fliehen. **Aufgrund der weitreichenden Geländegewinne durch das syrische Regime hat sich für Oppositionelle, Aktivisten und Aktivistinnen und Journalistinnen und Journalisten die Lage verschärft.**

1.2. Meinungs- und Pressefreiheit

Im Art. 38 der Verfassung wird die Gewährung der Meinungs- und Pressefreiheit durch den Zusatz ergänzt, dass jeder Bürger das Recht habe, „konstruktive Kritik zu üben in einer Art und Weise, die die Stabilität der inneren und nationalen Strukturen bewahrt und das sozialistische System stärkt“. Unliebsame öffentliche Äußerungen werden auf Grundlage des Strafgesetzes verfolgt (insbesondere nach Art. 285. und 286, die „Propaganda zur Schwächung nationaler Gefühle“ bzw. das „Verbreiten falscher Informationen“ unter Strafe stellen). Die reichweitenstarke Medienlandschaft ist nahezu vollständig in der Hand des Regimes. Trotz eines im Sommer 2011 erlassenen liberalen Mediengesetzes hat sich der Raum für Meinungs- und Pressefreiheit in den letzten Jahren stark verringert: Filmemacher und -macherinnen, Journalisten und Journalistinnen, Blogger und Bloggerinnen, Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen und so genannte Bürgerjournalisten und -journalistinnen, die über staatliche Repression, Korruption oder Kritik an oder Demonstrationen gegen das Regime zu berichten versuchen, werden bedroht, verfolgt, festgenommen, angegriffen, gefoltert oder sogar ermordet. **In den vergangenen Monaten waren auch als regimetreu geltende Journalisten und Journalistinnen zunehmend Repressionen ausgesetzt.** Bereits vereinzelte Berichterstattungen zu Themen wie Korruption und Versorgungsgängen, oder auch bereits entsprechende Äußerungen von Privatpersonen in den sozialen Medien, die als Kritik am Regime gewertet werden könnten, führten zu Verhaftungen. Auch bewaffnete Gruppen und Terrororganisationen sind, bis hin zu Ermordungen, immer wieder gewaltsam gegen Medienvertreter und -vertreterinnen und Bürgerjournalisten und -journalistinnen vorgegangen, die kritisch über sie berichtet haben.

1.3 Militärdienst

In Syrien besteht für Männer eine allgemeine – und seit 2011 de facto unbefristete – Wehrpflicht. Freigestellt sind lediglich einzige Söhne sowie Studenten während ihres Studiums. Syrische Männer müssen sich gemäß Art. 40 der syrischen Verfassung im Alter von 18 Jahren für den Militärdienst registrieren lassen und sind bis zum Alter von 42 Jahren wehrpflichtig. Es gibt zahlreiche Berichte, dass auch Reservisten zum Militärdienst eingezogen werden. Polizeidienst wird im Rahmen des Militärdienstes organisiert, eingezogene Männer werden entweder Militär oder Polizei zugeteilt.

Es gibt zahlreiche glaubhafte Berichte, laut denen wehrpflichtige Männer, die auf den Einberufungsbescheid nicht reagieren, von Mitarbeitern der Geheimdienste abgeholt und

zwangsrekrutiert werden. Junge Männer werden auch an Kontrollstellen (Checkpoints) sowie Grenzübergängen verschleppt und zwangsrekrutiert. Glaublichen Berichten zufolge gibt es Zwangsrekrutierungen junger Männer durch syrische Streitkräfte auch unmittelbar im Kampfgebiet. Der Personalbedarf des syrischen Militärs bleibt aufgrund von Entlassungen langgedienter Wehrpflichtiger und zahlreicher Verluste durch Kampfhandlungen unverändert hoch. Seit Dezember 2018 haben sich die Rekrutierungsbemühungen aufgrund dessen sogar noch verstärkt. Auch geflüchtete Syrer, die nach Syrien, zurückkehren, müssen mit Zwangsrekrutierung rechnen. Laut einer Studie der Syrian Association for Citizen's Dignity (SACD) ist für 58 % aller befragten Geflüchteten die Abschaffung der Zwangsrekrutierung Hauptbedingung für eine Rückkehr in ihre Heimat.

In Syrien besteht keine Möglichkeit der legalen Wehrdienstverweigerung, auch die Möglichkeit eines (zivilen) Ersatzdienstes gibt es nicht. Es gibt in Syrien keine reguläre oder gefahrlose Möglichkeit, sich dem Militärdienst durch Wegzug in andere Landesteile zu entziehen. Beim Versuch, sich dem Militärdienst durch Flucht in andere Landesteile, die nicht unter Kontrolle des Regimes stehen, zu entziehen, müssten Wehrpflichtige zahlreiche militärische und paramilitärische Kontrollstellen passieren, mit dem Risiko einer zwangsweisen Einziehung entweder durch die syrischen Streitkräfte, Geheimdienste oder regimetreue Milizen. Zuletzt hat das syrische Regime eine Änderung des Militärgesetzes vorgenommen, die medizinisches Personal für zwei Jahre vom Wehrdienst befreit.

Männern im wehrpflichtigen Alter ist die Ausreise verboten. Der Reisepass wird ihnen vorenthalten und Ausnahmen werden nur mit Genehmigung des Rekrutierungsbüros, welches bescheinigt, dass der Wehrdienst geleistet wurde, gewährt. Wehrdienstentzug wird gemäß dem Militärstrafgesetzbuch bestraft. In Artikel 68 ist festgehalten, dass mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft wird, wer sich der Einberufung entzieht. Gemäß Art. 101 wird Desertion mit fünf Jahren Haft oder mit fünf bis zehn Jahren Haft bestraft, wenn der Deserteur das Land verlässt. Die Todesstrafe ist gemäß Art. 102 bei Überlaufen zum Feind und gemäß Art. 105 bei geplanter Desertion im Angesicht des Feindes vorgesehen.

Auch aus den nicht vom Regime kontrollierten Gebieten Syriens gibt es Berichte über Zwangsrekrutierungen. Im Nordosten des Landes hat die von der kurdischen Partei PYD dominierte „Demokratische Selbstverwaltung für Nord und Ostsyrien“ 2014 ein Wehrpflichtgesetz verabschiedet, welches vorsieht, dass jede Familie einen „Freiwilligen“ im Alter zwischen 18 und 30 Jahren stellen muss, der für sechs Monate in der YPG dient. Laut verschiedener Menschenrechtorganisationen wird dieses Gesetz auch mit Gewalt durchgesetzt. Berichten zufolge kommt es auch zu Zwangsrekrutierungen von Jungen und Mädchen. Am 29. Juni 2019 unterzeichneten die SDF einen Aktionsplan gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten mit dem Büro der VN-Sondergesandten für Kinder in bewaffneten Konflikten. Allerdings scheint die Praxis nach wie vor nicht eingestellt worden zu sein. Laut den VN und dem SNHR wurden zwischen Januar 2014 und September 2020 mindestens 911 Kinder durch die YPG zwangsrekrutiert. Das US-Verteidigungsministerium befand in einem Bericht am 4. August 2020, dass die kurdischen Teile der SDF noch 2019 Kinder aus Lagern für Binnenvertriebene rekrutiert hätten. Für Frauen gibt es keinen gesetzlichen Wehrdienst in Syrien. Sie können in den kurdischen „Selbstverwaltungsgebieten“ freiwillig Militärdienst leisten. Zugleich gibt es jedoch auch hier Berichte von Zwangsrekrutierungen.

2. Repressionen Dritter

Die Zahl der Übergriffe durch nicht-staatliche Akteure bleibt hoch. Bei Übergriffen regimetreuer Milizen ist der Übergang zwischen politischem Auftrag, militärischen bzw. polizeilichen Aufgaben und mafösem Geschäftsgebaren fließend. Nach der Eroberung von Teilen Syriens durch regimefeindliche bewaffnete Gruppen kommt es auch durch einige dieser Gruppen regelmäßig zu Übergriffen und Repressionen.

Aufgrund des militärischen Vorrückens der Regime-Kräfte und nach Deportationen von Rebellen aus zuvor vom Regime zurückerobernten Gebieten, ist Idlib in Nordwest-Syrien zum Rückzugsgebiet vieler moderater, aber auch radikaler, teils terroristischer Gruppen der bewaffneten Opposition geworden. HTS hat neben der militärischen Kontrolle über den Großteil des verbleibenden Oppositiionsgebiets der DEZ Idlib dort auch lokale Verwaltungsstrukturen unter dem Namen „Errettungs-Regierung“ (Hakumet Al Inkas Al Suriye) aufgebaut. Auch unterhält die HTS ein eigenes Gerichtswesen, welches die Sharia anwendet. Versuche der Zivilgesellschaft, sich gegen diese Einflüsse zu wehren, werden zum Teil brutal niedergeschlagen. Laut der internationalen unabhängigen Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien (CoI) kommt es in Idlib immer wieder zu Verhaftungen und Entführungen durch HTS, auch unter Anwendung von Folter gegen Kritiker und politische Gegner. So berichtet Human Rights Watch, dass HTS im Jahr 2017 Protestierende erschossen und verletzt habe. Auch humanitäre Hilfslieferungen werden behindert. HTS zielt außerdem auf religiöse Minderheiten ab. So hat sich HTS laut der CoI im März 2018 zu zwei Bombenanschlägen auf den schiitischen Friedhof in Bab al-Saghir bekannt, bei dem 44 Menschen getötet und 120 verletzt wurden. Die CoI dokumentiert auch in ihrem jüngsten Bericht zahlreiche Taten von HTS-Mitgliedern, die mutmaßlich Kriegsverbrechen darstellen, darunter Mord und Folter.

Auch nichtstaatliche Akteure in Gebieten Nordost-Syriens, die außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes liegen, üben Repression aus. Die Organisation Syrians for Truth and Justice berichtete über die Festnahmen mehrerer zivilgesellschaftlicher Aktivistinnen und Aktivisten durch die kurdische sog. „Selbstverwaltung“ in Raqqa im August 2019. Human Rights Watch berichtete wiederholt – zuletzt 2018 – über Missbrauch von Gefangenen und menschenunwürdige Haftbedingungen durch die kurdische sog. „Selbstverwaltung“. SNHR berichtete im September 2020, dass diese außerdem die Versammlungsfreiheit einschränke, mutmaßliche Oppositionelle verachte oder verschwinden lasse sowie Kindersoldaten einziehe.

Das militärische Eingreifen der Türkei entlang der syrisch-türkischen Grenze im Herbst 2019 hat sich destabilisierend auf die in den vorangegangenen Jahren vergleichsweise stabile Lage in Nordostsyrien ausgewirkt. Angriffe durch IS in Nordostsyrien verschlimmern diese Instabilität zusätzlich. Spannungen zwischen Arabern und Kurden, mit der Türkei sowie Angriffe des IS stellen im Nordosten weiterhin ein großes Sicherheitsrisiko dar. Medienberichte über Gewaltexzesse wie die mutmaßlichen Hinrichtungen von gefangenen kurdischen Kämpfern sowie einer kurdischen Politikerin durch Türkei-nahe Hilfstruppen im Verlauf der Militäroffensive „Friedensquelle“ im Oktober 2019 [REDACTED]

[REDACTED] haben die angespannte Situation zwischen Kurden und Arabern in Nordostsyrien weiter verschärft.

Am 10. Oktober 2020 erließ die sog. „Selbstverwaltung“ in Nordost-Syrien eine „Generalamnestie“ für Strafgefangene. Bereits am 15. Oktober sollen 631 Häftlinge auf Grundlage des Dekrets entlassen worden sein, darunter auch mutmaßliche IS-Sympathisanten. Strafen für bestimmte Vergehen sollen zudem halbiert werden.

Am 18. März 2018 begann die Türkei die Militäroperation „Olivenzweig“ im bis dahin von der kurdischen PYD/YPG kontrollierten Afrin in Nordsyrien. Zahlreiche Kurden und Kurdinnen, darunter auch einige Jesidinnen und Jesiden, die sich dem Verdacht einer Kooperation mit PYD/YPG ausgesetzt sahen, flohen aus Angst vor Repressionsmaßnahmen durch türkische Sicherheitskräfte und arabische Hilfstruppen. Zivilisten berichteten, dass Vertreter der kurdischen sog. „Selbstverwaltung“ sie bis kurz vor Beginn der türkischen Militäroperation an der Flucht aus Afrin hinderten. Inzwischen ist ein Teil der Geflohenen nach Afrin zurückgekehrt. Bewohnerinnen und Bewohner Afrins meldeten außerdem, dass Mitglieder bewaffneter Milizen eine Rückkehr nur nach Zahlung eines Bestechungsgeldes erlaubten und äußerten Sicherheitsbedenken als größtes Rückkehrhindernis. Zudem gab es Berichte von Vertriebenen, vor allem von Kurdinnen und Kurden, dass ihre Häuser und Wohnungen nach ihrer Flucht von Mitgliedern von Milizen geplündert und/oder besetzt worden seien. Andere BesitzerInnen sollen nur gegen sehr hohe Geldzahlungen rücküberlassen worden sein. Anderen sei bei ihrer Rückkehr der Zugang zu ihrem Besitz aufgrund von tatsächlicher oder vermeintlicher Nähe zur YPG verweigert worden.

Das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) berichtete im September 2020, dass in Afrin, Ras al Ayn und den umliegenden Gebieten im Norden Syriens Angriffe durch unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen sowie Beschuss zahlreiche Menschenleben gefordert hätten. Dem jüngsten Bericht der CoI zufolge gibt es Grund zur Annahme, dass die von der Türkei unterstützte "Syrische Nationalarmee" (SNA) in den türkisch kontrollierten Gebieten in Nordsyrien Kriegsverbrechen wie Geiselnahme, grausame Behandlung und Folter sowie Vergewaltigung begangen hat. Zudem merkte die CoI an, dass die Verlegung syrischer Gefangener in die Türkei durch die SNA das Kriegsverbrechen einer unrechtmäßigen Deportation darstellen könnte.

Neben anderen Nachbarländern ist die Türkei ein Zufluchtsort für Millionen von Syrern und Syrerinnen auf der Flucht vor der Gewalt und eine Lebensader für lebenswichtige humanitäre Hilfe und Unterstützung, um Millionen von Menschen in äußerster Not innerhalb Syriens zu erreichen. Der VN-Hochkommissar für Menschenrechte (OHCHR) rief die Türkei auf, ihre Position zu nutzen, um diese Missbräuche durch die SNA und andere zu verhindern, den Opfern Rechenschaft abzulegen und Wiedergutmachung zu leisten und den Schutz der Zivilbevölkerung in den von ihr kontrollierten Gebieten zu gewährleisten.

III. Menschenrechtslage

Der VN-Menschenrechtsrat hat im August 2011 eine internationale unabhängige Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien (CoI) eingerichtet und dieses Mandat seitdem jedes Jahr verlängert, zuletzt um ein weiteres Jahr bis zum 31. März 2021. Bis heute hat das syrische Regime der CoI den Zugang nach Syrien verweigert. Die Gefahr, Repressalien ausgesetzt zu sein sowie Sicherheitsbedenken erschweren nach wie vor die Arbeit der Kommission vor Ort.

Die CoI hat in mehreren Berichten vor dem VN-Menschenrechtsrat festgestellt, dass Kräfte des syrischen Regimes, das heißt Militär, Sicherheitsdienste und in den „National Defense Forces“ (NDF) organisierte Milizen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Sie berichtete zudem, dass auch bewaffnete Oppositionsgruppen einschließlich Türkei-naher Milizen Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen tragen.

Der jüngste Bericht der CoI zur Situation in Syrien vom 22. September 2020 prangerte wie auch vorherige Berichte erneut völkerrechtswidrige Angriffe des Regimes auf die syrische Zivilbevölkerung an, die laut CoI mutmaßlich ein Kriegsverbrechen darstellen. Zudem begehe das Regime nach wie vor Verbrechen wie "Verschwindenlassen", Folter und sexuelle Gewalt.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Weiterhin komme es auch zu kollektiven Bestrafungen und willkürlichen Eingriffe in die Eigentumsrechte. Besonders letztere seien ein Haupthindernis für Geflüchtete und Binnenvertriebene, um in ihre Heimat zurückzukehren. Wenngleich das syrische Regime und seine Unterstützer nach wie vor hauptverantwortlich für Menschenrechtsverletzungen innerhalb Syriens sind, legte die Col in ihrem Bericht zum ersten Mal auch mutmaßlich schwere Kriegsverbrechen, darunter Geiselnahme, grausame Behandlung und Folter, Vergewaltigungen, Plünderungen und Konfiszierung von privaten Grundstücken durch die Syrian National Army (SNA) in von der Türkei kontrollierten Gebieten in Nordsyrien und Nordost-Syrien offen.

Die VN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, mahnte am 18. September 2020 alle Akteure, die Sicherheit der zivilen Bevölkerung zu respektieren sowie fortwährende Verletzungen des Humanitären Völkerrechts zu unterlassen. Zivilisten und Zivilistinnen und zivile Infrastruktur dürften nicht angegriffen werden. Des Weiteren rief Bachelet im besonderen Maße die Türkei auf, das Völkerrecht zu respektieren und Menschenrechtsverstöße durch Türkei-nahe Milizen in von ihr kontrollierten Gebieten nachzugehen bzw. zu verhindern. Das VN Hochkommissariat habe in den vergangenen Monaten ein „alarmierendes Muster“ gravierender Menschenrechtsverletzungen in diesen Gebieten, u. a. in den Orten Afrin, Ras al-Ain und Tel Abyad, festgestellt

Die VN-Generalversammlung hat seit 2011 acht Resolutionen zur Menschenrechtslage in Syrien verabschiedet, zuletzt am 16. November 2018. Bereits 2012 hat die damalige VN-Hochkommissarin für Menschenrechte Navi Pillay wiederholt die Befassung des IStGH mit der Untersuchung schwerer Menschenrechtsverletzungen in Syrien befürwortet. Die Col fordert dies ebenfalls seit langem. Ein entsprechender Beschluss des VNSR ist jedoch bislang am Widerstand Russlands und Chinas gescheitert. Die Niederlande haben sich im September auf die völkerrechtliche Verantwortung Syriens für Menschenrechtsverletzungen berufen und Syrien insbesondere für Verstöße gegen die Anti-Folter-Konvention der VN verantwortlich gemacht. In einer diplomatischen Note erinnerten die Niederlande Syrien an seine internationalen Verpflichtungen, die Verletzungen einzustellen und den Opfern Wiedergutmachung anzubieten. In dieser Note wurde Syrien auch aufgefordert, in Verhandlungen einzutreten. Sollten die beiden Staaten hierbei nicht in der Lage sein, den Streit beizulegen, würden die Niederlande vorschlagen, den Fall an ein Schiedsgericht zu überweisen. Falls es hier zu keiner Einigung kommt, können die Niederlande den Fall dem Internationalen Gerichtshof vorlegen. Die Bundesregierung unterstützt die Niederlande bei diesem Vorgehen politisch.

Am 21. Dezember 2016 schuf die VN-Generalversammlung daher den “International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011” (IIM), um der “Kultur der Straflosigkeit” in Syrien entgegenzuwirken. Die Hauptaufgabe des IIM ist die Sammlung, Sicherung, Analyse und das Aufbereiten von Beweismitteln für zukünftige Strafverfahren, sowie die Unterstützung nationaler Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten bei der Untersuchung der schwersten Verbrechen. Über seine Arbeit veröffentlicht der IIM regelmäßig Berichte, zuletzt im August 2020.

1. Einsatz chemischer Waffen

Seit der im November 2017 an russischen Vetos im VN-Sicherheitsrat gescheiterten Verlängerung des Mandats des „Joint Investigative Mechanism“ (JIM) fehlt ein Mechanismus, der die Urheberschaft von Chemiewaffeneinsätzen feststellt. Ein gegen heftigen Widerstand Russlands im Juni 2018 angenommener Beschluss erlaubt nun der Organisation für das Verbot von Chemischen Waffen (OVCW), die Verantwortlichen der CW-Angriffe im Rahmen eines hierfür neu gebildeten „Investigation and Identification Team“ (IIT) in Syrien zu ermitteln. Dies gilt auch für vergangene, von der Fact Finding Mission (FFM) bestätigte Einsätze, die der 2016/17 tätige JIM nicht abschließend behandelt hat. Ein erster Bericht des IIT wurde am 8. April 2020 vorgelegt. Die Untersuchung dreier Angriffe im März 2017 kam zu dem Ergebnis, dass hinreichende Belege vorliegen, dass die syrischen Luftstreitkräfte für den Einsatz von Sarin am 24. und 30. März 2017 sowie Chlorgas am 25. März 2017 in Ltamenah verantwortlich sind. Der nächste Bericht des IIT wird 2021 erwartet. Die unabhängigen internationalen Experten der FFM gehen davon unabhängig weiter Meldungen zu mutmaßlichen Chemiewaffeneinsätzen nach. So kommt der FFM-Bericht vom 1. März 2019 zu dem Ergebnis, dass bei der massiven Bombardierung von Duma am 7. April 2018 erneut Chemiewaffen (Chlor) eingesetzt wurden („reasonable grounds“). Auch eine Untersuchungskommission des VN-Menschenrechtsrats kam zu diesem Ergebnis. Pressemeldungen zufolge soll das Assad-Regime am 19. Mai 2019 erneut Chlorgas in Kabana/Jabal al-Akrad im Gouvernement Latakia eingesetzt haben. Die US-Regierung hat hierzu zuletzt erklärt, dass auch sie über entsprechende Hinweise verfüge, um den Chlorgaseinsatz entsprechend zuzuordnen. Untersuchungen durch FFM bzw. IIT stehen noch aus. Am 01. Oktober 2020 veröffentlichte die FFM zwei weitere Untersuchungsberichte zu vermuteten Chemiewaffeneinsätzen in Saraqib (1. August 2016) und Aleppo (24. November 2018). In beiden Fällen konnte die OVCW angesichts der vorliegenden Informationslage nicht sicher feststellen, ob chemische Waffen zum Einsatz gekommen sind. Eine umfangreiche Analyse des Global Public Policy Institute (GPPi) von 2019 konnte auf Basis der analysierten Daten im Zeitraum 2012 bis 2018 mindestens 336 Einsätze von Chemiewaffen im Syrien-Konflikt bestätigen und geht bei 98 % der Fälle von der Urheberschaft des syrischen Regimes aus. Das Regime zeigt sich weiterhin nicht willens die noch offenen Fragen zu seinem Chemiewaffenprogramm aufzuklären.

2. Willkürliche Verhaftungen und Folter

Seit 2012 geht das Regime in einer präzedenzlosen Verhaftungswelle gegen Oppositionelle sowie seine Kritiker und Kritikerinnen vor. Dem Syrian Network for Human Rights zufolge beläuft sich die Zahl von Inhaftierten und verschwundenen Menschen mit Stand August 2020 auf mehr als 148.000, über 14.000 sollen unter Folter zu Tode gekommen sein. Ca. 90 % der Fälle werden dem syrischen Regime zugeschrieben. Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2020 dokumentierte das Syrian Network for Human Rights 1.412 Fälle willkürlicher Verhaftungen, darunter 36 Kinder und 31 Frauen. 941 dieser Fälle wurden als erzwungenes Verschwindenlassen klassifiziert. Willkürliche Verhaftungen blieben eine gezielte Vergeltungsmaßnahme u. a. für Kritik am Regime. Das Regime macht in diesen Fällen wie auch bei Verhaftungen von Wehrdienstverweigerern regelmäßig Gebrauch von der umfassenden Anti-Terror-Gesetzgebung (Dekret Nr.19/2012).

Diese Verhaftungswelle hält nach wie vor an und gefährdet potentiell auch rückkehrwillige Syrer und Syrerinnen. Im März 2018 erschien auf einer oppositionsnahen Nachrichtenseite eine Datenbank mit 1,5 Mio. Namen, die vom syrischen Regime mit Haftbefehl gesucht werden sollen und die nach eigener Darstellung auf zugespielten vertraulichen Dokumenten der syrischen Sicherheitsbehörden basieren. Medienberichten zufolge haben sich auch viele syrische Flüchtlinge darauf mit korrekten Angaben wiedergefunden, darunter Namen, Geburtsdaten bis hin zu den Namen der Großeltern.

Willkürliche Verhaftungen gehen primär von Polizei, Geheimdiensten und staatlich organisierten Milizen aus. Jeder Geheimdienst führt eigene Fahndungslisten, es findet keine Abstimmung und Zentralisierung statt. Daher kann es trotz positiver Sicherheitsüberprüfung eines Dienstes jederzeit zur Verhaftung durch einen anderen kommen. In nur wenigen Fällen erfolgt nach einiger Zeit die Überstellung der Festgenommenen von den Haftanstalten der Geheimdienste an eine reguläre Haftanstalt und die Justiz. Ab diesem Zeitpunkt haben Familienangehörige und Anwälte in der Regel Zugang zu den betroffenen Personen. In vielen anderen Fällen bleiben die Personen jedoch verschwunden. Untersuchungen über die Todesumstände erfolgen in aller Regel nicht. Oft werden die Familien unter Androhung von Gewalt und Repressionen zu Stillschweigen verpflichtet.

Das syrische Regime verweigert gegenüber den VN und IKRK bislang jede Forderung nach Freilassungen, Zugang zu den Gefangenen in Haftanstalten des Militärs und der Sicherheitsdienste sowie Transparenz über den Verbleib der Verschwundenen. Regime und bewaffnete Oppositionsgruppen führten innerhalb des vergangenen Jahres im Rahmen einer ständigen Arbeitsgruppe des VN-Sondergesandten für Syrien, Geir Pedersen, des IKRK und der Staaten des Astana-Formats, vier Gefangenenaustausche durch, die jedoch auf eine niedrige zweistellige Anzahl Gefangener begrenzt waren und im Verhältnis eins zu eins erfolgten. Der VN-Sondergesandte, weite Teile der internationalen Gemeinschaft und die syrische Opposition fordern einseitige Freilassungen durch das Regime, welche Damaskus bisher verweigert. Im Rahmen dieses begrenzten Dialogs hat das Regime 2019 erstmals verlauten lassen, selbst eine höhere Anzahl Soldaten und weitere Angehörige zu vermissen und bezifferte die Anzahl zuletzt auf 17.000.

Obwohl die syrische Verfassung (Art. 28) und das syrische Strafrecht Folter verbieten und Syrien das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 ratifiziert hat, wenden Polizei, Justizvollzugsorgane und vor allem Sicherheits- und Geheimdienste systematisch Folterpraktiken an, insbesondere gegenüber Oppositionellen oder Menschen, die vom Regime als oppositionell und regimekritisch eingestuft werden.

Die CoI hat Folter in syrischen Haftanstalten seit Konfliktbeginn wiederholt als Kriegsverbrechen verurteilt. Zum Zeitpunkt des Berichtes der CoI von August 2018 waren Sterberegister mit Eintragungen zu vorher willkürlich verhafteten und verschwundenen Menschen veröffentlicht worden.

Aus den Untersuchungen ergab sich das deutlich erkennbare Muster von willkürlichen Verhaftungen, Verschwindenlassen und Folter. Seit März 2011 sind zahlreiche Fälle von Folter und Tötungen im Gewahrsam der Sicherheitsdienste belegt und in VN-Berichten dokumentiert worden. Laut dem Syrian Network for Human Rights liegt die Anzahl bestätigter Todesfälle nach Folter seit 2011 bei 14.451 (Stand: September 2020). Laut Amnesty International sollen bislang über 17.000 Menschen zu Tode gefoltert beziehungsweise gezielt hingerichtet worden sein. Nach Berichten der CoI ist eine hohe Anzahl der Todesfälle auch auf die erbärmlichen Haftbedingungen wie Überbelegung der Zellen, ungünstige Nahrungsrationen, unzureichende Sanitäranlagen und fehlende medizinische Versorgung zurückzuführen. Das Assad-Regime selbst macht in der Regel keine Angaben zu Todesfällen in Folge von Gewaltanwendung in syrischen Haftanstalten, sondern benennt zumeist unspezifische Todesursachen wie Herzversagen, Schlaganfall und ähnliches.

Die CoI bezeichnet die systematische Anwendung von Folter in Haftanstalten der syrischen Sicherheitsbehörden als eine „staatliche Politik von Misshandlung und Folter“, die in zahlreichen Einrichtungen mit massiver Gewalt angewendet wird.

Erkenntnisse der CoI zeigen, dass die Gefahr körperlicher und seelischer Misshandlung, inklusive sexueller Gewalt, in den Verhöreinrichtungen der Sicherheitsdienste, zu denen weder Anwälte noch Familienangehörige Zugang haben, besonders hoch ist. **Personen, die unter dem Verdacht stehen, sich oppositionell zu engagieren, unterliegen einem hohen Folterrisiko.** Der bei weitem größte Teil dokumentierter Anwendung von Folter wurde in Einrichtungen des Regimes begangen. Medien und Menschenrechtsgruppen gehen von der systematischen Anwendung von Folter in insgesamt 27 Einrichtungen aus, die sich alle in der Nähe der bevölkerungsreichen Städte im westlichen Syrien befinden: Zehn nahe Damaskus, jeweils vier nahe Homs, Latakia und Idlib, drei nahe Daraa und zwei nahe Aleppo. Es muss davon ausgegangen werden, dass Folter auch in weiteren Einrichtungen in bevölkerungsärmeren Landesteilen unter Regimekontrolle verübt wird. Fälle von Folter wurden aber auch in Gebieten unter der Kontrolle von nicht-staatlichen Gruppen bekannt.

Es bestehen keine realistischen Möglichkeiten einer effektiven strafrechtlichen Verfolgung von Folter oder anderen kriminellen Handlungen durch Sicherheitskräfte. Bereits vor März 2011 gab es glaubhafte Hinweise darauf, dass **Personen, die sich über die Behandlung durch Sicherheitskräfte beschwerten, Gefahr ließen, dafür strafrechtlich verfolgt bzw. wiederholt selbst Opfer solcher Praktiken zu werden.** Gegenwärtig kann sich der einzelne Bürger und die einzelne Bürgerin in keiner Weise gegenüber staatlichen Willkürakten zur Wehr setzen. Bis zur Vorführung vor einen Richter können nach Inhaftierung mehrere Monate vergehen, in dieser Zeit besteht in der Regel keinerlei Kontakt zu Familienangehörigen oder Anwälten.

Zudem sind zahllose Fälle dokumentiert, bei denen einzelne Familienmitglieder, nicht selten Frauen oder Kinder, für vom Regime als feindlich angesehene Aktivitäten anderer Familienmitglieder inhaftiert und gefoltert werden. Solche Sippenhaft wird Berichten zufolge in einigen Fällen auch angewendet, wenn vom Regime als feindlich angesehene Personen Zuflucht im Ausland gesucht haben. Laut der CoI berichteten zuletzt zahlreiche Personen in Regimegebieten von Festnahmen, aufgrund von Kommunikation mit Familienangehörigen im Norden des Landes oder im Ausland. Ferner sind Fälle bekannt, bei denen diese Sippenhaft bereits bei bloßem Verdacht auf mögliche Annäherung an die Opposition angewandt wird. Das Regime hat bereits die Belieferung von Gebieten unter Kontrolle der Opposition mit humanitären Gütern oder medizinische Behandlung von Oppositionellen als Aktivität deklariert, auf die von Gesetzes wegen die Todesstrafe steht. Ferner überlagern sich die Verhaftungskampagnen des Regimes mit Schutzgelderpressungen und anderen Formen der Kriegsökonomie.

3. Politisch beeinflusste Justiz/Verwaltung

Bereits vor dem Aufstand war die Unabhängigkeit der syrischen Justiz mangelhaft. Mittlerweile, sind syrische Gerichte, ganz gleich ob der Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichtbarkeit, korrupt, nicht unabhängig, und werden für politische Zwecke missbraucht. Eine effektive Verteidigung vor Strafgerichten ist nicht möglich. Immer wieder werden falsche Geständnisse durch Folter und Drohungen seitens der Gerichte erpresst. Laut eines Berichts des Syrian Network for Human Rights dienen sogenannte Anti-Terrorismus-Gerichte dem Zweck, **politische Gegner und Personen, die sich für politischen Wandel und Menschenrechte einsetzen, auszuschalten.** Seit Errichtung bis Oktober 2020 sollen schätzungsweise mindestens 90.560 Fälle vor diesen Gerichten verhandelt worden sein. Dabei wurden mindestens 20.641 Gefängnisstrafen und mindestens 2.147 Todesurteile verhängt, davon der Großteil in Abwesenheit der Angeklagten. Vor diesen Gerichten ist Angeklagten in Verfahren, die oftmals nur wenige Minuten dauern, ein Rechtsbeistand verwehrt; sie werden nach glaubhaften Aussagen ehemaliger Häftlinge oftmals gezwungen, Geständnisse ohne Kenntnis des Textes blind zu unterschreiben. Das SNHR berichtete, dass viele der von diesen

Gerichten Verurteilten Haftstrafen zwischen 10 und 20 Jahren erhalten, politische Dissidenten von bis 30 Jahren oder außergerichtlich hingerichtet werden.

Die Verwaltung in Gebieten, die unter der Kontrolle des syrischen Regimes stehen, arbeitet hingegen in Routineangelegenheiten weiterhin mit einer gewissen Zuverlässigkeit. Das gilt nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes insbesondere für das Personenstandswesen.

In Gebieten außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes ist die Lage von Justiz und Verwaltung von Region zu Region und je nach den örtlichen Herrschaftsverhältnissen unterschiedlich. In Idlib übernehmen quasi-staatliche Strukturen der sogenannten „Errettungs-Regierung“ der Terrororganisation HTS Verwaltungsaufgaben. In Afrin werden diese Dienstleistungen zum größten Teil durch von der Türkei eingesetzte Behörden übernommen. In Gebieten unter Kontrolle der sog. „Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien“ übernimmt die sog. „Selbstverwaltung“ quasi-staatliche Aufgaben wie Verwaltung und Personenstandswesen. Für ganz Syrien gilt allerdings, dass nicht gewährleistet werden kann, dass diese Dienstleistungen allen Bewohnern und Bewohnerinnen in gleichem Umfang und ohne Diskriminierung zugutekommen. Darüber hinaus sprechen in manchen Gebieten säkulare Gerichte nach dem syrischen Strafgesetz Recht, in anderen ist die Scharia maßgeblich.

4. Todesstrafe

Die syrische Strafgesetzgebung sieht für Mord, schwere Drogendelikte, Terrorismus, Hochverrat, und weitere Delikte die Todesstrafe vor. Vor allem die unterschiedslose Diffamierung von politischen Gegnern, bewaffneten Rebellen und selbst den syrischen „Weißhelmen“ als „Terroristen“ durch das Regime oder die sehr weite Fassung des Begriffs Hochverrat bis hin zu politischer Dissidenz ermöglicht den Missbrauch der Todesstrafe zu politischen Zwecken. Urteile wegen Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft, auf die ebenfalls die Todesstrafe steht, werden seit einigen Jahren in der Regel in zwölfjährige Freiheitsstrafen umgewandelt. Im Jahr 2010 wurden siebzehn Hinrichtungen bekannt. Seit Beginn des bewaffneten Konflikts liegen keine offiziellen Zahlen vor.

Im Rahmen der Kampfhandlungen seit 2011 kam es zu einer Vielzahl von außergerichtlichen Tötungen und Hinrichtungen, über die keine belastbaren Zahlen vorliegen. Nach Aussagen von freigelassenen Häftlingen gegenüber Amnesty International finden Exekutionen in Gefängnissen regelmäßig statt. Die CoI berichtete ebenfalls von außergerichtlichen Hinrichtungen in Gebieten unter Regimekontrolle. Seit Ende 2018 gibt es wiederholt Berichte von zunehmenden Massenexekutionen in Regimegefängnissen.

Die „Generalamnestie“ vom 22. März 2020 (Dekret 6/2020, s. II 1.1.) verringert die Todesstrafe bei einer Vielzahl von Vergehen auf lebenslange harte Strafarbeit, bei anderen Vergehen, z. B. im Rahmen des Anti-Terror-Gesetzes von 2012, besteht die Todesstrafe in der Regel jedoch fort.

Im Laufe des bewaffneten Konflikts kam es ebenfalls zu Hinrichtungen von gefangenen Angehörigen der syrischen Sicherheitskräfte durch zumeist bewaffnete radikalislamische Oppositionsgruppen. Auch diese Vorfälle wurden von der CoI dokumentiert.

5. Haftbedingungen

Berichten von Menschenrechtsorganisationen und der CoI zufolge sind die Haftbedingungen in Syrien grausam und menschenverachtend und haben sich seit Ausbruch des Konflikts aufgrund von Überfüllung und einer gestiegenen Gewaltbereitschaft der Sicherheitskräfte und Gefängnisbediensteten erheblich verschlechtert. Gefangene werden auf engstem Raum zusammengepfercht, Leichen mitunter erst nach Tagen weggeräumt, medizinische Versorgung besteht kaum, und hygienische Zustände sind furchtbar (s. auch Angaben unter III. 1. Willkürliche Verhaftungen und Folter). Besondere Bedürfnisse von Frauen werden kaum oder gar nicht berücksichtigt. Berichten zufolge müssen Frauen in Gefängnissen ohne jegliche Unterstützung entbinden und für ihre Kinder sorgen. Eine Versorgung mit Milch oder Hygieneartikeln erfolgt allenfalls durch Besucher, sofern sie in der entsprechenden Haftanstalt erlaubt sind. Nach glaubhaften Berichten Entlassener verschwinden auch immer wieder Häftlinge, die zur medizinischen Versorgung in die Krankenhaus-Abteilungen der Vollzugsanstalten überstellt werden.

Seit Mitte 2018 hat das IKRK Zugang zu allen dem syrischen Innenministerium unterstehenden Gefängnissen. Das IKRK bemüht sich weiterhin um Fortsetzung bzw. Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten, erhält jedoch nach wie vor keinen Zugang zu Gefängnissen der Sicherheitsdienste, in denen nicht nur Oppositionskämpfer, sondern auch ein Großteil der politischen Gefangenen inhaftiert sind. ██████████ in Syrien geht nicht davon aus, dass das syrische Regime dem IKRK absehbar den Zugang zu Haftanstalten der Sicherheitsdienste gewähren wird.

Im Mai 2017 äußerte die amerikanische Regierung öffentlich die Vermutung, dass syrische Behörden im Zentralgefängnis von Saydnaya, in dem besonders viele politische Gefangene festgehalten werden und wo laut zahlreichen Berichten jeden Freitag eine zwei- bis dreistellige Anzahl Häftlinge hingerichtet wird, ein Krematorium angelegt haben, um die Leichen von Gefangenen ohne Spuren zu beseitigen. Recherchen der Washington Post und New York Times aus 2018 und 2019 stützen diese Aussage mithilfe von Satellitenbildern. Die Organisation "Association of Detainees and The Missing in Saydnaya Prison" (ADMSP) veröffentlichte im November 2019 einen Bericht zur Lage in Saydnaya und beschreibt dieses weiterhin als zentrales Gefängnis für politische Gefangene in Syrien, in dem physische, psychische und sexuelle Gewalt sowie Folter in jeder erdenklichen Form praktiziert werde.

Korruption unter dem Gefängnispersonal ist glaubhaften Berichten syrischer Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen sowie Familienangehöriger von Häftlingen zufolge weit verbreitet. Grundlegende Versorgungsleistungen werden häufig nur gegen Bezahlung gewährt. Auch Angehörige erhalten oft nur gegen Bezahlung nichtüberprüfbare Informationen über das Schicksal inhaftierter Familienmitglieder.

6. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Untersuchungskommission des VN-Menschenrechtrats hat in ihren Berichten festgestellt, dass alle Konfliktparteien in Syrien sexuelle Gewalt anwenden. Obwohl sowohl Frauen als auch Männer Opfer sexueller Gewalt wurden, sind Frauen in unverhältnismäßig hohem Maße betroffen. So dokumentiert die CoI Vergewaltigungen, Folter und systematische Gewalt gegen Frauen von Seiten des syrischen Militärs und affilierter Gruppen unter anderem an Grenzübergängen, militärischen Kontrollstellen und in Haftanstalten. Einige betroffene Frauen, so berichten Menschenrechtler und -rechtlerinnen, werden nach ihrer Freilassung von ihren Familien aus Gründen des Ehrverständnisses verstoßen bzw. im Stich gelassen.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Das Syrian Network for Human Rights dokumentierte zwischen März 2011 und März 2020 11.523 Fälle von sexualisierter Gewalt, von denen 8.013 durch das Regime begangen worden seien. Menschenrechtsvertreter berichten, dass es bisher in mindestens 20 Haftanstalten in Syrien zu Vergewaltigungen und sexueller Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen gekommen sei. Erfahrungen mit Misshandlung und sexueller Gewalt auch im Kontext von Razzien und Vertreibung werden von vielen syrischen Flüchtlingen berichtet, wie z. B. Human Rights Watch und das International Rescue Committee (IRC) dokumentieren.

Der aktuelle Bericht der Col spricht zudem an, dass in den Gebieten unter türkischer Kontrolle besonders kurdische Frauen unter großer Gefahr stehen, Opfer sexueller Gewalt und Vergewaltigung zu werden. Allein im Februar 2020 wurden 30 Vergewaltigungen berichtet. Der Col liegen zudem Informationen vor, nach denen Familien in Tal Abyad aus Angst vor Vergewaltigungen durch die Syrian National Army nicht in ihre Heimat zurückkehrten. Zudem liegen der Col Berichte von Zwangsverheiratungen kurdischer Frauen in Afrin und Ra's al-Ayn vor.

Bei „Ehrverbrechen“ in der Familie, meist gegen Frauen, die in ländlichen Gegenden bei fast allen Glaubensgemeinschaften vorkommen, besteht kein effektiver staatlicher Schutz.

7. Handlungen gegen Kinder

Schwere Verletzungen der Rechte von Kindern sind in Syrien weit verbreitet. Der vom VN-Generalsekretär am 16. Juni 2020 veröffentlichte Jahresbericht zu Kindern und bewaffneten Konflikten verurteilte die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten, Inhaftierung und Folter, Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt gegen Kinder, Verweigerung humanitärer Hilfsleistungen sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser in Syrien als schwere Verstöße (sog. „six grave violations“) gegen die Rechte von Kindern. Kinder zählten im erhöhten Maß zu den Opfern des Konflikts, insbesondere durch Angriffe des syrischen Regimes und seiner Verbündeten. In der ersten Jahreshälfte 2020 sind nach Angaben von SNHR 218 Kinder bei Kampfhandlungen getötet worden.

Die Zwangsrekrutierung von Kindern in Syrien ist laut Bericht der VN-Sondergesandten für Kinder und bewaffnete Konflikte seit 2014 stetig angestiegen. Neben Somalia und Nigeria zählte Syrien 2018 zu den Ländern mit den höchsten Rekrutierungsquoten von Kindersoldaten. Hierfür werden oppositioneller FSA, IS, anderen dschihadistischen Gruppen, das syrische Militär und regime-nahe Milizen verantwortlich gemacht. Zudem gibt es laut Bericht weiterhin Rekrutierungen Minderjähriger durch die kurdische YPG/YPJ; bei 40 % soll es sich um Mädchen handeln. Auf Basis des im Juni 2019 zwischen dem Büro der VN-Sondergesandten für Kinder in bewaffneten Konflikten und SDF geschlossenen Aktionsplans gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten wurden 30 Kinder im Jahr 2019 und 51 Kinder im Jahr 2020 aus ihrem Militärdienst befreit.

8. Stellung der Kurden

Die Kurdinnen und Kurden, und somit auch die dieser Volksgruppe angehörigen Jesiden und Jesidinnen, in Syrien wurden im Jahre 1963 mit der Machtübernahme der Baath-Partei Ziel weitgehender und repressiver Maßnahmen. Bereits infolge einer im Jahr 1962 im Gouvernement Hassakeh stattfindenden Volkszählung wurden sie in Syrien zu Ausländern erklärt, ihnen wurde die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt. Es entstanden zwei Gruppen: die als staatenlose „Ausländer“ registrierten Adschanib (Ausländer – Stand 2011: ca. 350.000 Personen), und die nicht-registrierten Maktumin („versteckt“ – Stand 2011: ca. 170.000 Personen). Adschanib erhalten standesamtliche Identitätsdokumente, Maktumin nur in Ausnahmefällen. Maktumin konnten bisher

keine Pässe beantragen, ihre Kinder nicht registrieren und einschulen lassen und nicht legal heiraten. Außerdem ist ihnen der Zugang zu Wahlen und staatlichen Arbeitsplätzen verwehrt.

Zu Beginn der Aufstände in Syrien hat das Assad-Regime im April 2011 bekannt gegeben (Dekret Nr. 49 vom 7. April 2011), dass in Syrien lebende staatenlose Kurden und Kurdinnen die syrische Staatsangehörigkeit erhalten sollten. Bis Mai 2018 sollen laut eines Berichts der Menschenrechtsorganisation Syrians for Truth and Justice ca. 320.000 Adschanib die syrische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Ca. 50.000 Maktumin sollen ihren Rechtsstatus legalisiert haben und in der Folge dann als Adschanib die syrische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Betroffenen, die sich nicht mehr in Syrien aufhalten, ist die Möglichkeit der Erlangung der syrischen Staatsangehörigkeit verwehrt. Weitergehende Urkunden kann dieser Personenkreis nicht erlangen. Nur eine ausführliche Befragung und Einholung von Indizien kann überhaupt einen Hinweis darauf geben, ob es sich tatsächlich um nicht registrierte Kurden handelt, die zuvor in Syrien lebten.

Mit Machtübernahme der kurdischen PYD in Nord- und Nordostsyrien hat sich diese bis dahin bestehende staatliche Diskriminierung von Kurden und Kurdinnen faktisch entspannt. Zugleich wird weiterhin von Menschenrechtsverletzungen der PYD und ihrem bewaffneten Arm, YPG, in den kurdischen „Selbstverwaltungsgebieten“ der sog. „Föderalen Administration“ berichtet (s. I. 2. Repression durch Dritte). In der Gesamtbetrachtung stellt sich die menschenrechtliche Situation in den kurdisch kontrollierten Gebieten jedoch als insgesamt erkennbar weniger gravierend dar als in den Gebieten, die sich unter Kontrolle des syrischen Regimes oder islamistischer und dschihadistischer Gruppen befinden.

IV. Rückkehrfragen

Auch wenn es inzwischen Gebiete in Syrien gibt, in denen keine Kampfhandlungen mehr stattfinden und in denen die Teilnahme am öffentlichen Leben möglich ist, bleibt die allgemeine Sicherheitslage volatil und die humanitäre sowie wirtschaftliche Lage in Syrien weiterhin sehr schlecht (s. 2.). Es besteht eine generelle Gefahr für alle, die sich (system-)kritisch geäußert haben bzw. den Missfallen des Regimes zugezogen haben, Ziel staatlicher und von Willkür geprägter Repression zu werden. Dies ist vor allem der Fall in Regimegebieten, einschließlich vermeintlich friedlicherer Landesteile im äußersten Westen Syriens sowie in der Hauptstadt Damaskus, potenziell aber auch darüber hinaus. Menschenrechtsverletzungen und eine Zunahme an Repressionen durch lokale Akteure wurden im Berichtszeitraum auch verstärkt in Nicht-Regimegebieten dokumentiert (s. III).

Diese Bedrohung persönlicher Sicherheit bleibt das größte Rückkehrhindernis, ist grundsätzlich nicht auf einzelne Landesteile beschränkt und besteht unabhängig von der Frage, in welchen Landesteilen noch Sicherheitsrisiken durch Kampfhandlungen und Terrorismus bestehen. Belastbare Aussagen zu Rückkehrfragen können nach geographischen Kriterien daher derzeit nicht getroffen werden. Die Sicherheit von Rückkehrenden wird nicht in erster Linie durch die Region bestimmt, in welche die Rückkehr erfolgt, sondern entscheidend ist vielmehr wie der oder die Rückkehrende von den im jeweiligen Gebiet präsenten Akteuren wahrgenommen wird. Eine sichere Rückkehr kann derzeit für keine bestimmte Region Syriens und für keine Personengruppe grundsätzlich gewährleistet und überprüft werden. Für die Regimegebiete ist insbesondere festzuhalten, dass sie aufgrund des dortigen Herrschaftssystems und seiner teilweise rivalisierenden Geheimdienste sowie regimenaher Milizen ohne umfassende zentrale Steuerung und verfügbare Rechtswege unverändert von weitreichender systematischer Willkür bis hin zu vollständiger Rechtlosigkeit geprägt sind.

Nach wie vor besteht in keinem Teil Syriens ein umfassender, langfristiger und verlässlicher interner Schutz für verfolgte Personen; es gibt keine Rechtssicherheit oder Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter (siehe Abschnitt III. 2). Die Gefahr, Opfer staatlicher Repression und Willkür zu werden, bleibt für den Einzelnen weiterhin unvorhersehbar und führt zu einem Klima allgegenwärtiger Angst und Unsicherheit. Immer wieder sind Rückkehrende, insbesondere – aber nicht nur – solche, die als oppositionell oder regimekritisch bekannt sind oder auch nur als solche erachtet werden, erneuter Vertreibung, Sanktionen bzw. Repressionen, bis hin zu unmittelbarer Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt. Fehlende Rechtsstaatlichkeit und allgegenwärtige staatliche Willkür führen dazu, dass selbst regimennahe Personen Opfer von Repressionen werden können. Menschenrechtsorganisationen und Rückkehrende berichten von zahlreichen Fällen, in denen Rückkehrende verhaftet, gefoltert, oder eingeschüchtert wurden. Internationale Medienberichte von Februar 2019 über zwei aus Deutschland freiwillig zurückgekehrte syrische Staatsangehörige, die nach ihrer Rückkehr verhaftet und seitdem verschwunden seien, konnten weder bestätigt noch widerlegt werden, vor allem weil das syrische Regime dem UNHCR weiterhin keinen freien Zugang in Syrien erlaubt.

UNHCR hat im Februar 2018 eine detaillierte Auflistung der „Schutzbedingungen und Parameter der Rückkehr nach Syrien“ erstellt, welche erfüllt sein müssen, bevor UNHCR sich an einer umfassenden Rückkehr nach Syrien beteiligen kann. UNHCR, IKRK und IOM zufolge sind die Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen nach Syrien in Sicherheit und Würde aufgrund weiterhin bestehender signifikanter Sicherheitsrisiken für die Zivilbevölkerung in ganz Syrien nicht gegeben. UNHCR bekräftigt diese Einschätzung regelmäßig. Der UNHCR Regionaldirektor für den Nahen Osten, Ayman Gharaibeh, sagte am 30. Oktober 2020 in einem Interview mit WELT: „Wir als UNHCR rufen alle Staaten auf, keinerlei Abschiebungen nach Syrien durchzuführen. Das gilt für die von der Regierung kontrollierten Gebiete genauso wie für die übrigen.“ Auch im VN-Sicherheitsrat wurde die Position UNHCRs im Mai 2020 von den USA, dem Vereinigten Königreich und Frankreich geteilt. Rückführungen nach Syrien werden in Einklang mit der Einschätzung UNHCRs bislang aus keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union durchgeführt.

In einem im Juli 2020 von SACD (Syrian Association for Citizen's Dignity) veröffentlichten Bericht gaben 80 % der Befragten an, dass die Sicherheitslage sie von einer Rückkehr abhalte. Für 96 % der Binnenvertriebenen und 86 % der Flüchtlinge sei Unsicherheit das Hauptmotiv für ihre Flucht gewesen.

2019 sind UNHCR zufolge rund 352.000 Binnenvertriebene in ihre Ursprungsgebiete zurückgekehrt, zusätzlich 53.000 Flüchtlinge aus dem Ausland. Im selben Zeitraum wurden jedoch 1,8 Mio. Menschen innerhalb Syriens vertrieben, ein Großteil von ihnen zum wiederholten Mal. Syrien war auch 2019 weltweit das Land mit den meisten Binnenvertriebenen. In der ersten Jahreshälfte 2020 hat sich dieser Trend fortgesetzt. Im ersten Halbjahr 2020 sind nach Angaben der VN zwar rd. 262.000 Binnenvertriebene sowie rd. 13.000 Flüchtlinge zurückgekehrt, zugleich wurden aber in diesem Zeitraum über 1,5 Millionen Menschen neu bzw. erneut vertrieben. Infolge der Covid-19-Pandemie waren ab März 2020 sowohl der Flughafen Damaskus als auch die Grenzen zu den Nachbarländern zeitweise geschlossen. Seit August 2020 müssen syrische Staatsangehörige bei Einreise bzw. Rückkehr nach Syrien gemäß einem Beschluss des syrischen Kabinetts einen Betrag von 100 USD zum offiziellen syrischen Wechselkurs eintauschen und an die Grenzbeamten zahlen.

Türkischen Angaben zufolge gab es seit 2015 angeblich 414.000 freiwillige Rückkehrende in syrische Gebiete unter türkischer Kontrolle oder Einfluss. Die Zahl lässt sich jedoch nicht unabhängig bestätigen und unterscheidet nicht zwischen zurückgekehrten Flüchtlingen aus der Türkei und Binnenvertriebenen innerhalb Syriens. UNHCR beobachtet die von türkischen

Behörden durchgeführten Interviews für die Rückkehr aus der Türkei nach Syrien und bestätigt die UNHCR-Beteiligung auf dem Ausreisedokument. 2019 war UNHCR an 34.300 Rückkehr-Interviews beteiligt, 2020 bis einschließlich August an 8.900. 2019 haben 49 % Aleppo als Rückkehrziel angegeben, gefolgt von Idlib mit 17 %. 54 % haben als Hauptgrund die Zusammenführung mit in Syrien verbliebener Familie angegeben. Obwohl die Türkei wiederholt die freiwillige Umsiedlung in sogenannte „Sicherheitszonen“ nach Nordost-Syrien ins Spiel gebracht hat, gibt es keine Erkenntnisse über konkrete Umsetzungsplanungen. Die Bundesregierung fordert die Türkei im Übrigen eindringlich zur Einhaltung der UNHCR-Rückkehr-Kriterien auf.

Seit Ankündigung eines sog. „Rückkehrplans“ für Flüchtlinge durch Russland im Juli 2018 hat das syrische Regime seinen Diskurs bzgl. der Flüchtlingsrückkehr nach außen hin modifiziert. So rief das Regime nach zuvor vorwiegend rückkehrkritischen öffentlichen Äußerungen Anfang Juli 2018 erstmals offiziell zur Flüchtlingsrückkehr auf und forderte dafür Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und die Aufhebung westlicher Sanktionen. Ein Minister mit Zuständigkeit für Flüchtlingsrückkehr wurde benannt, zudem wurde eine „Rückkehrkommission“ ernannt, die bislang jedoch noch nicht zusammengekommen ist. Präsident Bashar Assad beteuerte in einer Rede vor Mitgliedern der syrischen Lokalräte am 17. Februar 2019 erneut, dass Binnenflüchtlinge und Flüchtlinge zurückkehren sollten. Vom 11. bis 12. November 2020 fand in Damaskus eine von Russland und dem Regime organisierte Konferenz zur Rückkehr syrischer Flüchtlinge statt. Die VN haben an dieser Konferenz nicht aktiv teilgenommen, sondern waren lediglich als Beobachter präsent. Der Außenbeauftragte der EU bekräftigte im Vorfeld der Konferenz die gemeinsame Position der Mitgliedstaaten der EU, wonach die Rückkehrbedingungen gemäß der UNHCR-Kriterien nicht erfüllt seien und daher weder die EU noch deren Mitgliedsstaaten an der Konferenz teilnehmen würden.

Zugleich gibt es aber auch weiterhin zahlreiche glaubhafte Berichte über eine systematische, politisch motivierte Sicherheitsüberprüfung jedes Rückkehrwilligen, Ablehnung zahlreicher Rückkehrwilliger sowie Verletzung von im Rahmen lokaler Rückkehrinitiativen getroffener Vereinbarungen (Einzug in den Militärdienst, Verhaftung, etc.). Im Kontext der vereinzelten, lokal verhandelten Rückkehrinitiativen aus dem Libanon wurden UNHCR zufolge mehrfach rückkehrwillige Syrer von syrischen Sicherheitsbehörden abgelehnt. Selbst Rückkehrende, die zuvor eine positive Sicherheitsüberprüfung durchlaufen hatten, sollen Berichten zufolge bei Ankunft in Syrien von den Sicherheitsdiensten in Gewahrsam genommen worden sein. Laut Menschenrechtsorganisationen betreffe dies bis zu 75 % der Rückkehrenden.

Innerhalb der besonders regimennahen Sicherheitsbehörden, aber auch in Teilen der vom Konflikt und der extremen Polarisierung geprägten Bevölkerung gelten Rückkehrende hingegen nach wie vor als Feiglinge und Fahnenflüchtige, schlimmstenfalls sogar als Verräter bzw. Anhänger von Terroristen. Die Herkunft aus einer als "oppositionsnahe" geltenden Ortschaft kann dabei bereits zu Gewalt bzw. staatlicher Repression führen.

1. Sicherheit von Rückkehrenden

1.1. Bedrohung durch Kampfhandlungen und Kampfmittel

Trotz weitreichender militärischer Erfolge des syrischen Regimes und seiner Unterstützer sind noch immer Teile Syriens von Kampfhandlungen betroffen; allen voran der Nordwesten (Gouvernements Idlib sowie Teile von Latakia, Hama und Aleppo). Angesichts der Offensive des syrischen Regimes und seiner Verbündeten in der DEZ Idlib und deutlichen Gebietsgewinnen der Regimekräfte hatte der türkische Staatspräsident Erdogan wiederholt den Rückzug der Regimekräfte gefordert. Als dieser nicht erfolgte und in Reaktion auf Luftangriffe des Regimes auf

türkische Streitkräfte in der Region um Idlib-Stadt, bei denen 34 türkische Soldaten getötet und 34 verletzt wurden, begann die Türkei am 27. Februar 2020 die sogenannte Militäroperation „Frühlingsschild“ gegen die Truppen des syrischen Regimes und seine Verbündeten in Idlib. Die Türkei verübte Vergeltungsschläge auf Regimeziele in Idlib und der Region um Latakia. Die Türkei und Russland vereinbarten am 5. März 2020 in Moskau ein zeitlich unbegrenztes Zusatzprotokoll, welches eine Waffenruhe vom 6. März 2020 an festlegte. Diese Waffenruhe wird, trotz gegenseitigen Artilleriebeschusses seitens Opposition und syrischem Regime sowie russischer Luftangriffe, bislang größtenteils eingehalten.

Derzeit halten sich ca. 2,7 Mio. IDPs (zu 76 % Frauen und Kinder) in Nordwest Syrien auf. 2,8 Mio. Menschen dort sind akut hilfsbedürftig. Von den rund 1 Mio. Menschen, welche zwischen Dezember 2019 und März 2020 vertrieben wurden, leben immer noch ca. 780.000 Menschen in Vertreibung. Die Grenze zur Türkei ist ihnen verschlossen. Laut SNHR sind im Nordwesten Syriens von Januar bis August 2020 1.235 Menschen durch Kampfhandlungen der militärischen Parteien zu Tode gekommen, wobei die Zahlen seit dem Waffenstillstand im März deutlich zurückgegangen sind. In einem weiteren Bericht dokumentiert SNHR 24 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen im Zeitraum von Januar bis September 2020, wobei 22 Angriffe dem syrischen Regime beziehungsweise russischen Streitkräften zugeordnet werden. Nach Angaben von OCHA wurden bei diesen Angriffen bis Juni 2020 10 Menschen getötet, 36 weitere wurden verletzt.

Das Regime kann grundsätzlich weiterhin Luftangriffe im ganzen Land durchführen, außer in Gebieten unter türkischer oder kurdischer Kontrolle sowie in der von den USA kontrollierten Zone rund um das Flüchtlingslager Rukban an der syrisch-jordanischen Grenze.

Das israelische Militär führt weiterhin Luftschläge auf iranische Stellungen bzw. Stellungen Iran-naher Milizen in Syrien durch, ██████████ Die Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte geht von bisher mindestens 30 Angriffen aus.

Auch in Landesteilen, in denen Kampfhandlungen mittlerweile abgenommen haben, besteht weiterhin ein hohes Risiko, Opfer von Gewalt und Übergriffen zu werden. In den Gouvernements Daraa und Quneitra im Südwestsyrien, die das Regime im Sommer 2018 zurückerober hat, kam es seitdem wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, zumeist Attentate oder Angriffe bewaffneter Oppositionsgruppen auf Checkpoints und Stellungen des Regimes, unter anderem in Reaktion auf willkürliche Verhaftungen des Regimes. Seit Herbst 2019 soll es insgesamt mindestens 240 Angriffe und 288 Attentate gegeben haben. Es kommt weiterhin unverändert zu Auseinandersetzungen zwischen bewaffneten Gruppierungen und Übergriffen auf die Zivilbevölkerung durch Milizen auf beiden Seiten. Berichten zufolge kommt es dabei auch immer wieder zu Plünderungen. Nach Angaben des „Victims Documentation Office“ in Daraa kam es dort im September 2019 zu einem dramatischen Anstieg von Mordanschlägen; demnach wurden 28 Anschläge verübt, bei denen 21 Personen getötet und 14 weitere verletzt wurden. Die Col berichtet von mindestens 53 Fällen gezielter Tötungen in Daraa und Suweida im Zeitraum von Januar bis Juni 2020, darunter medizinische Fachkräfte, humanitäre Helfer, politische Akteure, Richter sowie Mitglieder bewaffneter Gruppierungen, die zuvor Versöhnungsabkommen geschlossen hatten.

Neben der Bedrohung durch andauernde Kampfhandlungen besteht in weiten Teilen des Landes eine dauerhafte Bedrohung durch Kampfmittel. Laut OHCHR sind zwischen Jahresbeginn und dem 14. September 2020 116 Zivilisten in von der Türkei kontrollierten Gebieten in Nordsyrien durch improvisierte Sprengfallen (IEDs) und Blindgänger (ERWs) getötet worden, darunter 15 Frauen und 22 Kinder. 463 Zivilisten wurden verletzt. Laut dem UN Humanitarian Needs

Overview aus 2019 sind in Syrien 10,2 Mio. Menschen der Gefahr durch Minen und Fundmunition ausgesetzt. 43 % der besiedelten Gebiete Syriens gelten als kontaminiert. Ca. 20 % der dokumentierten Opfer durch Minenexplosionen waren Kinder. Die Großstädte Aleppo, Raqqa, Homs, Daraa und Deir ez-Zor sowie zahlreiche Vororte von Damaskus sind hiervon nach wie vor besonders stark betroffen. Angaben des Violation Documentation Centers (VDC) zufolge sind allein in Daraa zwischen August 2018 und Dezember 2019 66 Menschen durch Minen ums Leben gekommen. Die Zahl der Verletzten beläuft sich zudem auf 107. Bei einem Drittel der besonders betroffenen Gebiete handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Dies hat auch gravierende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, die nicht nur die Nahrungs-, sondern auch die Lebensgrundlage für die in den ländlichen Teilen Syriens lebenden Menschen darstellt. Im Juli 2018 wurde ein Memorandum of Understanding zwischen der zuständigen VN Agentur Mine Action Service (UNMAS) und Syrien unterzeichnet. Dennoch behindert das Regime durch Restriktionen, Nicht-erteilung notwendiger Visa und Vorgaben weiterhin die Arbeit von UNMAS sowie zahlreicher, auf Minenaufklärung und -Räumung spezialisierter internationaler NROs in unter seiner Kontrolle befindlichen Gebieten.

1.2. Bedrohung durch terroristische Anschläge

Auch die Gefahr, Opfer terroristischer Anschläge zu werden, ist in ganz Syrien unverändert hoch und hat seit Ende 2018 sowohl qualitativ als auch quantitativ zugenommen. Dies gilt für Anschläge der verschiedenen im Land operierenden terroristischen und dschihadistischen Gruppierungen, insbesondere IS. Obwohl IS in Syrien keine Gebiete mehr hält, existieren seine Untergrundstrukturen fort und werden zunehmend ausgebaut.

Es sind zuletzt Berichte über Anschläge in Damaskus, Idlib, Homs sowie dem Süden und Südwesten des Landes und der zentral-syrischen Wüste bekannt geworden. Der Schwerpunkt der Anschläge liegt im Nordosten des Landes. Der Beginn der türkischen Militäroperation in Nordost-Syrien am 9. Oktober 2019 hatte zu einer weiteren Zunahme der IS-Aktivitäten geführt. Mehrere tausend IS-Kämpfer sowie deren Familienangehörige befinden sich in Nordost-Syrien aktuell in Gewahrsam der SDF.

In Gebieten in Nord-Syrien unter Kontrolle der Türkei und Türkei-naher Gruppierungen nahmen zuletzt Anschläge u. a. durch unkonventionelle Sprengvorrichtungen deutlich zu. Am 28. April 2020 kam es in Afrin zu einem schweren Terroranschlag, bei dem nach Angaben der VN mehr als 50 Menschen, darunter 11 Kinder, getötet und 47 weitere Personen verletzt wurden. Am 14. September 2020 kam es zu einem Sprengstoffanschlag im Zentrum der Stadt Afrin, bei dem mindestens fünf Menschen getötet und weitere 22 verletzt wurden. Kurz darauf kamen am 6. Oktober bei einem Autobombenanschlag in der Stadt Al-Bab mindestens 18 Menschen ums Leben, mindestens 75 Menschen wurden verletzt. Vertreter der türkischen Regierung und Türkei-nahe Milizen machen die YPG für die Anschläge verantwortlich; die YPG bestreitet dies vehement.

1.3. Weitreichende Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu Rückkehrenden (Binnenvertriebenen und Flüchtlingen) bleibt weiterhin stark eingeschränkt. UNHCR kann daher weder ein umfassendes Monitoring zur Lage von zurückgekehrten Binnenvertriebenen und Flüchtlingen sicherstellen, noch einen Schutz ihrer Rechte gewährleisten. Dennoch bemüht sich UNHCR, Beispiele von Rechtsbrüchen zu sammeln, nachzuverfolgen und gegenüber dem Regime zu kommunizieren. Mittlerweile wurde ein Mechanismus zur Meldung solcher Fälle durch UNHCR beim Regime eingerichtet. Während der Zugang zu Binnenvertriebenen nur partiell und primär in Bezug auf Unterstützungsleistungen der

VN (neben Nothilfe auch Rechtsberatung, Ausstellung von Personenstandsdokumenten etc.) gewährt wird, wird der Zugang der VN zu zurückkehrenden Flüchtlingen grundsätzlich in Frage gestellt. Seit Mitte 2017 hat das syrische Regime UNHCR nur vereinzelt und jeweils nur für kurze Zeit Zugang zu aus dem Libanon zurückgekehrten Flüchtlingsgruppen gewährt. UNHCR durfte dabei bislang keine von Regimeseite unbegleiteten Interviews mit Rückkehrenden führen und seinem Schutz-Mandat in Syrien daher nicht nachkommen.

Der Zugang in die im Sommer 2018 durch das Regime zurückeroberten Gebiete Ost-Ghouta und weitere ehemals belagerte Gebiete in der Umgebung von Damaskus, in die südlichen Regionen Daraa, Quneitra und Suweida sowie nach Nord-Homs ist nach wie vor eingeschränkt. IKRK und VN erhalten nur unregelmäßigen und kurzfristigen Zugang über streng kontrollierte Hilfskonvois. Die Rückkehr von aus diesen Gebieten vertriebenen bzw. in Sicherheit gebrachten Binnenvertriebenen wird vom syrischen Regime weiterhin eingeschränkt und kontrolliert. In die Region Idlib/Nordaleppo besteht zwar grenzüberschreitender Zugang aus der Türkei, in Idlib und in den Gebieten um Afrin und Azaz kommt es aber immer wieder zu starken Einschränkungen. Aufgrund einer hohen Konzentration von Sprengfallen und explosiven Kampfmittelrückständen ist der Zugang in den Nordosten (v. a. Raqqa und Deir Ez-Zor) ebenfalls weiterhin nur punktuell möglich. Damaskus (Stadt), Lattakia, Tartous, Aleppo (Stadt) und Hassakeh sind für die VN dagegen besser zu erreichen. Dort können auch längerfristige Hilfsmaßnahmen und reguläre VN-Programme umgesetzt werden.

In den von den VN als schwer erreichbare Gebiete bezeichneten Teilen Syriens leben rund 1,1 Mio. Hilfsbedürftige (Stand August 2020). Nur rund ein Drittel dieser Menschen konnte 2019 durchschnittlich pro Monat von den VN und ihren humanitären Partnern erreicht werden.

Ein Beispiel für stark begrenzte Zugangsmöglichkeiten ist Rukban, welches innerhalb der von den USA garantierten sogenannten „deconflicting zone“ an der Grenze zu Jordanien liegt. Schätzungen der VN zufolge befinden sich dort noch rund 10.000 bis 12.000 Menschen (rund 80 % Frauen und Kinder), die aufgrund ausbleibender Genehmigungen zwischen Oktober 2019 und September 2020 nicht mit humanitären Hilfslieferungen versorgt werden konnten. Seit Ausbruch der Covid-19 Pandemie besteht außerdem kein Zugang zur Klinik auf der jordanischen Seite der Grenze, wo zuvor Basisgesundheitsdienstleistungen bereitgestellt werden konnten. Im Zuge der geplanten Auflösung des Lagers erhielten die VN und der Syrisch-Arabische Rote Halbmond (SARC) im August und September 2019 zuletzt Zugang – sowohl die Verteilung der Hilfsgüter als auch die Informationsrunden zum freiwilligen Verlassen Rukbans waren von Auseinandersetzungen der Bewohner untereinander begleitet. Laut VN waren entgegen ursprünglicher Einschätzungen sehr viel weniger Menschen bereit, Rukban in Richtung der vorgesehenen Aufnahmelaager im durch das Regime kontrollierte Homs zu verlassen – nach Einschätzung der VN mutmaßlich in erster Linie aus Sicherheitswägungen. Aktuell gehen die VN von ca. 3.000 Personen aus, die Rukban verlassen würden, größtenteils in den Nordosten.

1.4. Politische Verfolgung und willkürliche Verhaftungen

In den zurückerobernten Gebieten ist das syrische Regime bestrebt, schnellstmöglich seine Kontrolle und Autorität wiederherzustellen. Gerade in jahrelang von der bewaffneten Opposition kontrollierten Gebieten berichten syrische Menschenrechtsorganisationen weiterhin von einer Zunahme willkürlicher Befragungen und Verhaftungen durch das syrische Regime. Zuletzt wurde nach Ablauf einer in den sog. Versöhnungsabkommen ausgehandelten einjährigen Frist auch aus den ehemaligen Oppositionshochburgen Ost-Ghouta sowie Daraa und Quneitra im Süden Syriens ein erneuter Anstieg von Verhaftungen als oppositionell geltender Personen oder

humanitärer Helfer sowie Zwangsrekrutierungen berichtet. Während ein Versöhnungsabkommen in einer Region geachtet wird, kann dies bei Überquerung eines Checkpoints bereits missachtet werden und es kann zu willkürlichen Verhaftungen kommen; Human Rights Watch und Amnesty International berichten von zahlreichen solcher Fälle insbesondere im Süden Syriens. Der Einfluss und Zugriff der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste steigt in diesen Gebieten weiterhin an. Seit Rückerobierung hat das syrische Regime dort zahlreiche Checkpoints eingerichtet, die sowohl die Bewegungsfreiheit von Bewohnern stark einschränken als auch zu deren Überwachung eingesetzt werden. In zahlreichen Fällen erklärten Vertriebene aus den durch das syrische Regime zurückerobernten Gebieten gegenüber der CoI, aus Angst vor gewalttätigen Vergeltungsmaßnahmen und Zwangsrekrutierung durch das Regime nicht zurückkehren zu wollen.

Es sind Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert wurden oder dauerhaft „verschwunden“ sind. Dies kann in Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten (z. B. Journalisten oder Menschenrechtsverteidiger) oder einem nicht abgeleisteten Wehrdienst stehen. Menschenrechtsorganisationen berichten von mehreren Fällen, in denen syrische Sicherheitsbehörden ihnen bekannte Rückkehrende unmittelbar nach dem Grenzübertritt an offiziellen Grenzübergängen zwischen Libanon und Syrien bzw. am Flughafen Damaskus verhaftet haben.

Das SNHR berichtete im September 2020 erneut von mindestens 62 Fällen, die seit Januar 2020 aus dem Libanon nach Syrien zurückgekehrt waren und danach verhaftet oder Opfer von Verschwindenlassen wurden. Bereits im Zeitraum von Januar 2014 bis August 2019 dokumentierte die Organisation mindestens 1.916 Fälle von Rückkehrenden, einschließlich 219 Kindern und 157 Frauen, die aus dem Ausland nach Syrien zurückgekehrt waren und Opfer willkürlicher Verhaftungen durch Regimekräfte wurden. Die Verhaftungen sollen zumeist direkt bei der Einreisekontrolle erfolgt sein. 1.132 dieser Personen wurden wieder freigelassen, 784 waren im August 2019 nach wie vor inhaftiert. 638 wurden Opfer von Verschwindenlassen. 15 Rückkehrer starben nach Inhaftierung unter Folter. Viele der Freigelassenen sollen zu einem späteren Zeitpunkt erneut inhaftiert oder zwangsrekrutiert worden sein. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Fallzahlen bedeutend höher liegen, da nur ein Bruchteil der Schicksale dem SNHR bekannt wird. Viele der Rückkehrenden hatten dem Bericht zufolge vorab ihren Status in Form einer Sicherheitsüberprüfung klären lassen und wurden trotz vermeintlicher Unbedenklichkeit nach Einreise festgenommen. Im Zuge der entschlosseneren Durchsetzung von Vorschriften für nicht-registrierte Flüchtlinge in der Türkei im Sommer/Herbst 2019 ist Berichten zufolge eine geringe Anzahl syrischer Flüchtlinge nach Syrien abgeschoben worden. Die Maßnahmen zur Durchsetzung der Residenzpflicht sind zu Beginn des Jahres 2020 aber wieder abgeflaut.

1.5. Einzug in den Militärdienst

Männliche Rückkehrer im wehrpflichtigen Alter (18 bis 42 Jahre) werden nach ihrer Rückkehr in der Regel zum Militärdienst eingezogen, teilweise im Anschluss an eine mehrmonatige Haftstrafe wegen Desertion (s. auch II.1.3. Militärdienst sowie III.3. Todesstrafe). Seit der Amnestie für Deserteure und Wehrdienstverweigerer von 2018 werden zwar die Strafen zumindest stellenweise erlassen, der zwangsweise Einzug in den Militärdienst wurde durch die Amnestie jedoch nicht beendet und wird fortgesetzt. Nur medizinisches Personal soll bei einer Rückkehr nach Syrien für maximal zwei Jahre vom Militärdienst befreit sein.

Im Rahmen sog. lokaler „Versöhnungsabkommen“ in den vom syrischen Regime zurückerobernten Gebieten sowie im Kontext lokaler Rückkehrinitiativen aus Libanon hat das syrische Regime Männern im wehrpflichtigen Alter eine sechsmonatige Schonfrist zugesichert. Diese wurde jedoch in zahlreichen Fällen, zuletzt nach der Einnahme des Südwestens Syriens, nicht eingehalten. Ein

In geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

Monitoring durch VN oder andere Akteure zur Situation der Rückkehrer ist nicht möglich, da vielerorts kein Zugang für sie besteht; viele möchten darüber hinaus nicht als Flüchtlinge identifiziert werden. Sowohl in der Ost-Ghouta als auch in den südlichen Gouvernements Daraa und Quneitra soll der Militärgeheimdienst dem Violations Documentation Center zufolge zahlreiche Razzien zur Verhaftung und zum anschließenden Einzug ins Militär durchgeführt haben. Neue Rekruten aus ehemaligen Oppositionsbastionen sollen in der Vergangenheit unmittelbar an die vorderste Front geschickt worden sein.

2. Situation für Rückkehrende

Angesichts der desolaten wirtschaftlichen Lage bestehen wenige Möglichkeiten zur Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage bzw. der Sicherung des Existenzminimums; die Grundversorgung wird fast vollständig von den VN-Hilfsprogrammen gedeckt. 11,1 Mio. von 18 Mio. in Syrien lebenden Menschen gelten laut den VN als hilfsbedürftig, darunter 6 Mio. Kinder. Die kritische Versorgungslage hat in Regionen mit besonders hohem Anteil Binnenvertriebener (z.B. Gouvernement Idlib, aber auch Zufluchtsorte in Homs, Damaskus, Latakia und Tartus) darüber hinaus bereits vereinzelt zu Ablehnung und Abweisung von Neuankömmlingen geführt, die als Konkurrenten in Bezug auf die ohnehin sehr knappen Ressourcen gesehen werden.

2.1 Grundversorgung und wirtschaftliche Lage

Seit Ausbruch des Konflikts 2011 ist das BIP Syriens aufgrund des Zerfalls der syrischen Wirtschaft um 54 % eingebrochen (2010 – 2018), was laut neuesten Schätzungen von UNESCWA zu einem volkswirtschaftlichen Gesamtverlust von insgesamt 442,2 Milliarden US Dollar beiträgt. Die Grundversorgung und die Möglichkeiten zur Überlebenssicherung sind in ganz Syrien mitunter stark eingeschränkt. Grund dafür ist der Zerfall staatlicher Strukturen, der wirtschaftliche Zusammenbruch und die Abwertung des syrischen Pfunds auf ca. drei Prozent seines Werts vor Konfliktbeginn, Anstieg der Korruption, Herausbildung einer Kriegsökonomie und die Vertreibung großer Teile der Bevölkerung. Aufgrund der zuletzt rapide steigenden COVID-19 Infektionen und den damit einhergehenden Ausgangsbeschränkungen sowie der allgemeinen Wirtschaftskrise ist eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung in allen Landesteilen nicht mehr möglich.

Die ohnehin bereits sehr schlechte Wirtschaftslage hat 2020 durch die akute Devisen- und Währungskrise sowie durch die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie einen neuen Tiefpunkt erreicht. Aufgrund deutlich gestiegener Lebensmittelpreise hat sich insbesondere seit Juli 2020 auch die Versorgungslage nochmal deutlich verschlechtert. Der anhaltende Währungsverfall des syrischen Pfunds – allein um zwei Drittel innerhalb eines Jahres und um 97 % seit Konfliktbeginn – erodiert Haushaltseinkommen, während Lebensmittelpreise stark steigen: selbst Preise von Grundnahrungsmitteln sind innerhalb des letzten halben Jahres um 200 % gestiegen. Somit können 9,3 Mio. Menschen laut dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) ihre Ernährung nicht sicherstellen, 7,9 Mio. Menschen sind akut gefährdet. 87 % der Bevölkerung haben keinerlei Ersparnisse mehr, 57 % der lebensmittelunsicheren Bevölkerung macht von negativen Bewältigungsmechanismen Gebrauch (z. B. Verringerung der Anzahl täglicher Mahlzeiten, Erbetteln von Nahrungsmitteln, Verkleinerung der Portionen, Kauf von Nahrungsmitteln auf Kredit). In den vergangenen acht Monaten ist die Zahl der Bedürftigen, welche auf Lebensmittelhilfen angewiesen sind um fast 1,5 Mio. Menschen gestiegen. Damit sind insgesamt mehr Menschen betroffen, als zu jener Zeit, als die Kampfhandlungen in Syrien besonders intensiv waren. Versorgungsgänge halten an oder verschlimmern sich, mittlerweile sind subventionierte Basisgüter nur in begrenztem Umfang über eine elektronische Karte zu beziehen, zuerst Benzin und Heizöl, dann Reis, Zucker, Tee und Speiseöl, zuletzt auch Brot. WFP erreicht durchschnittlich 4,5

Mio. Menschen im Monat mit Nahrungsmittelhilfen. Rücküberweisungen der syrischen Diaspora, die bisher eine wichtige Einnahmequelle darstellten, sinken.

[REDACTED] Mitte 2020 führten die türkisch-kontrollierten Gebiete in Nordsyrien die türkische Lira als Währung ein, um das volatile syrische Pfund zu umgehen.

Während sich die Versorgungslage innerhalb Syriens 2019 verbessert hatte, sind mit steigender Tendenz 11,1 Mio. Menschen von humanitärer Hilfe abhängig, die jedoch nicht in benötigtem Maße zur Verfügung gestellt werden kann (Humanitarian Response Plan 2020, Entwurf). Dies entspricht einem anhaltend hohen Niveau (2016: 13,5/ 2017: 13,5/ 2018: 13,1/ 2019: 11,1) und zeigt sich besonders in den finanziellen Deckungsquoten des von den Vereinten Nationen koordinierten humanitären Hilfsplans für Syrien (Humanitarian Response Plan, HRP) für das Jahr 2020, der bislang nur zu 46 % gedeckt ist (Stand Oktober 2020). Das syrische Regime verwendet weiterhin einen Großteil des bereits limitierten Staatshaushalts für die Instandhaltung der Armee und der Sicherheitsbehörden sowie für laufende Militäroperationen. Basisdienstleistungen und die Grundversorgung der Bevölkerung können unter anderem deshalb nicht gewährleistet und müssen fast vollständig von den VN-Hilfsprogrammen gedeckt werden.

In Gebieten im Nordwesten und Nordosten Syriens sowie Landesteilen mit einem hohen Anteil an Binnenvertriebenen ist die humanitäre Lage weiterhin besonders angespannt. Nach wie vor verhindert das Regime Hilfslieferungen über die Konfliktlinien in Oppositionsgebiete und verweigert den in Damaskus ansässigen VN-Agenturen knapp 50% der angefragten Missionen in die Gebiete. Nachdem sich der VN-Sicherheitsrat im Juli 2020 bei der Verlängerung der Resolution 2533 aufgrund russischen und chinesischen Widerstands lediglich auf die Beibehaltung eines türkisch-syrischen Grenzübergangs (Bab al-Hawa) einigen konnte und der zweite türkisch-syrische Grenzübergang Bab Al Salam nicht mehr genutzt werden kann, können die VN nur noch über Bab Al Hawa humanitäre Hilfe für die Menschen in den nordwestlichen Gebieten Syriens leisten, die unter Kontrolle der bewaffneten Opposition stehen. Der humanitäre Zugang aus Irak in den Nordosten des Landes (unter kurdischer Kontrolle) ist seit Januar 2020 für die VN nicht mehr möglich, da Russland im VN-Sicherheitsrat auf Streichung des Grenzübergangs Yaroubiah bestand. Auch jegliche VN-Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen in Nordost-Syrien musste eingestellt werden und konnte bisher nicht durch direkte Geberfinanzierung aufgefangen werden. Humanitäre Nichtregierungsorganisationen leisten weiterhin einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden humanitären Versorgung der Menschen im Nordwesten und Nordosten Syriens.

In der ersten Jahreshälfte 2020 wurden rund 7 Mio. Menschen mindestens einmal von humanitärer Hilfe erreicht, zwei Drittel davon auch monatlich, davon waren 42 % akut hilfsbedürftig. Außerhalb von Damaskus übersteigt der durchschnittliche Lebensmittelpreis die Preise in der Hauptstadt um ein Vielfaches, aber auch in Damaskus und den Gouvernements Latakia und Tartus hat sich die Versorgungslage aufgrund der Wirtschaftskrise wieder deutlich verschlechtert. Zur Versorgungslage der vier bis fünf Mio. nicht von humanitärer Hilfe abhängiger Menschen in Syrien liegen laut VN keine Daten vor. Anhand landesweiter Bedarfsermittlungen VN OCHAs lässt sich jedoch nachvollziehen, dass die Gesamtzahl akut Hilfsbedürftiger in Tartus, Latakia und Teilen Hassakehs vergleichsweise am geringsten ist. Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie Bildung und gesundheitliche Versorgung sind dort grundlegend gewährleistet. Im Gouvernement Hassakeh kommt es jedoch seit Oktober 2019 wiederholt zu Problemen mit der Wasserversorgung, da die wichtige Pumpstation Allouk, die die Wasserversorgung für rund 500.000 Menschen sicherstellt,

immer wieder den Betrieb einstellt

Hinzu kommt, dass auch dort der Anteil der Bevölkerung, der von Lebensmittelhilfe abhängig ist, wieder ansteigt – besonders betroffen sind Binnenvertriebene und vulnerable Aufnahmegemeinden in den ländlichen Gegenden.

Insgesamt leben laut dem VN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) mittlerweile 83 % der SYR Bevölkerung unter der Armutsgrenze (weniger als 2 USD am Tag), 90 % aller Haushalte geben über die Hälfte ihres Jahreseinkommens für Lebensmittel aus, in drei Viertel der Haushalte tragen Kinder zum Einkommen bei. Preise für Nahrungsmittel, Benzin und Gas sind extremen Preisschwankungen ausgesetzt, steigen tendenziell aber landesweit weiter an. Seit September 2020 ist Treibstoff in Syrien erneut sehr knapp: das Regime hat inzwischen die Rationen für subventionierten Treibstoff auf 100L pro Fahrzeug pro Monat reduziert, trotzdem wird aus den bevölkerungsreichen Gouvernements Hama, Homs und Aleppo von Wartezeiten an Tankstellen von bis zu drei Tagen berichtet. Subventionierter Treibstoff kostet 250 SYP/L, auf dem Schwarzmarkt das Zehnfache. Als Folgeeffekt verteuern sich viele Grundprodukte, während sich die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel um teilweise bis zu 200 % erhöhte, sodass für viele Menschen der Weg zur Arbeit inzwischen teurer ist als ihr Gehalt. 35 % der syrischen Bevölkerung haben keinen Zugang zu einer regulären Wasserversorgung. Über 50 % der arbeitsfähigen Bevölkerung sind arbeitslos, die Jugendarbeitslosigkeit wird von UNHCR und Weltbank auf über 75 % geschätzt. 6,1 Mio. Syrer sind laut Weltbank weder beschäftigt noch in Schule oder Ausbildung. Über ein Drittel aller Schulen ist beschädigt oder vollständig zerstört. Über zwei Mio. Kinder – mehr als ein Drittel aller Kinder im schulpflichtigen Alter – gehen nicht zur Schule; 5,6 Mio. Kinder bedürfen besonderen Schutzes. Im Bildungssektor gibt es 6 Mio. Bedürftige, UNICEF erreichte 2019 davon jedoch nur 1,8 Mio. Personen. Landesweit leben 27 % der Bevölkerung über 12 Jahren mit einer Behinderung, davon sind mindestens 62 % arbeitslos. Schulen, Gesundheitseinrichtungen und -personal sowie Anlagen der Wasser- und Elektrizitätsversorgung wurden gezielt angegriffen. Staatliche Budgets für den Wiederaufbau sind teilweise gar nicht vorhanden. Insbesondere in den Gebieten, in denen viele Binnenvertriebene mit Einheimischen um Ressourcen konkurrieren – wie im Nordwesten und Norden des Landes – bestehen kaum Möglichkeiten der Beschäftigung oder sonstiger gesellschaftlicher Teilhabe.

Der Agrarsektor, der vor dem Krieg zu rund einem Fünftel zum BIP beitrug, ist nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) seit 2011 um 90% eingebrochen, womit Syrien als ehemaliger Agrarexporteur mittlerweile auf Nahrungsmittelimporte angewiesen ist. Die FAO schätzt den daraus resultierenden wirtschaftlichen Schaden allein in den Jahren 2011 – 2016 auf rund 16 Mrd. USD. Für die Nahrungsversorgung der syrischen Bevölkerung spielt Weizen eine tragende Rolle. Der Bedarf an Weizen für Syrien wird laut FAO auf ca. 3,5 Mio. Tonnen pro Jahr geschätzt. Während die Produktion 2007 noch 4 Mio. Tonnen betrug, kam man 2018 – auch aufgrund einer starken Dürre – lediglich auf 1,2 Mio. Tonnen (HNO 2019). Die FAO erwartet aufgrund der COVID-19 Pandemie für 2020 erneute Produktionseinbrüche, wenn Ausgangssperren und erhöhte Infektionszahlen den Zugang zu Viehwirtschaft und Feldern bei Aussaat und Ernte für Landwirte und Personal erschweren. Ein wesentlicher Teil der syrischen Agrarprodukte (Weizen, Gemüse, Oliven(-öl)) wird in oppositionellen oder ehemals oppositionellen Gebieten produziert (Idlib, Hassakeh, Daraa, Ghouta). Die Transportwege in Regimegebiete sind teils blockiert oder aufgrund der zahlreichen Straßensperren sehr teuer. Das syrische Regime hat nach glaubhaften Berichten gezielt die Zerstörung von Anbaugebieten, Lebensmittelvorräten und Saatgut in von der Opposition gehaltenen Gebieten als Mittel der Kriegsführung eingesetzt.

Die Trinkwasser- und Elektrizitätsversorgung ist infolge gezielter Zerstörung vor allem in umkämpften Gebieten eingeschränkt. 15,5 Mio. Menschen benötigten 2019 dringend Zugang zu

Trinkwasser, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen (2018: 12,1 Mio.). Insbesondere im Süden (**Daraa, Quneitra**) sowie im Norden (**Idlib, Aleppo**) ist die Bevölkerung nach wie vor in hohem Maße auf durch Lastwagen im Rahmen der humanitären Hilfe geliefertes Wasser angewiesen. Die Stromversorgung funktioniert laut VN-OCHA im Süden Syriens nur an zwei bis vier Stunden pro Tag. Einer Untersuchung der Weltbank zufolge ist ein Drittel des gesamten Bestandes an Häusern und Wohnungen in Syrien im Rahmen des Konfliktes in Mitleidenschaft gezogen worden, wobei knapp zehn Prozent völlig zerstört und 23 % beschädigt wurden. 5,6 Mio. Menschen leben in von UNHCR als „unzulänglich“ kategorisierten Unterkünften, vielfach ohne Heizung und entsprechende Isolierung gegen Kälte und Regen. Laut VN können rund 1,2 Mio. Menschen keine Miete bezahlen. Stand Februar 2019 lebten in Syrien rund 871.000 Menschen in Zeltlagern (2018: 670.000). In diesem Jahr stellen Covid-Präventionsmaßnahmen („Social Distancing“) und Isolationsbemühungen die Menschen vor große Herausforderungen im Umgang mit ohnehin schon unzureichendem Wohnraum.

Besonders akut ist die Lage in ehemaligen urbanen Ballungszentren, die durch den Konflikt teils massiv zerstört wurden (z. B. Homs, Ost-Aleppo, Raqqa, Vororte von Damaskus, Deir ez-Zor, Daraa, Idlib). Erhebliche Teile dieser Städte sind auch mittel- bis langfristig nicht bewohnbar. Auch in dem vor 2 Jahren von IS befreiten Raqqa ist das Ausmaß der Zerstörung weiterhin hoch, hinzu kommt die immense Kontaminierung durch nichtexplodierte Munition und IS-Sprengfallen. Lokale Wirtschaft, Produktion und Handel sind in diesen zuvor zentralen Marktplätzen fast vollständig zum Erliegen gekommen. Am wenigsten vom Konflikt betroffen sind neben der Hauptstadt Damaskus (Stadtzentrum) die Hafenstädte Tartus und Latakia. Aufgrund der immer bedrückenderen Wirtschaftsentwicklung sowie der schweren Waldbrände, welche im Oktober 2020 in den Gouvernements Tartus und Latakia ausbrachen, verschärft sich auch dort die Lage der Bevölkerung zusehends. Mehr als 400.000 Menschen sind von den Folgen der Brände, welche sich tagelang in der Region ausbreiteten, betroffen. Neben Auswirkungen auf Strom- und Trinkwasserversorgung sind vor allem der Ernteausfall und langfristige Schäden an landwirtschaftlichen Flächen verheerend. Laut Angaben von VN-OCHA sind ca. 9000 Hektar bewaldeter- oder landwirtschaftlicher Fläche zerstört, was die wachsende Hungersnot in Syrien zusätzlich befördert.

2.2 Medizinische Versorgung und Auswirkungen der Covid-19 Pandemie

In Syrien benötigten schon vor der Covid-19 Pandemie laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) 13,2 Mio. Menschen (2018: 11,3 Mio.), darunter drei Mio. mit – mehrheitlich konfliktbedingten – Behinderungen, Pflege- bzw. Gesundheitsleistungen. Der Zugang zu medizinischer Versorgung war schon vorher stark eingeschränkt, Medizinische Grund- und Notversorgung waren aufgrund von gezielten Angriffen auf das Gesundheitswesen kaum gewährleistet. Laut WHO gab es allein zwischen 2016 und 2019 mehr als 500 Angriffe auf medizinische Einrichtungen. Nach Schätzungen der VN sind rund 50 % der Gesundheitseinrichtungen als Folge militärischer Auseinandersetzungen nicht oder nur eingeschränkt funktionstüchtig (Stand 2019). 20 % der Krankenhäuser sind funktionsunfähig, weitere 17 % nur eingeschränkt funktionsfähig (Stand Mitte 2019). Aufgrund der Kampfhandlungen in Idlib mussten seit Dezember 2019 83 Gesundheitseinrichtungen schließen. Insgesamt sind in Nordwest-Syrien nur noch 33 % der Gesundheitseinrichtungen in Betrieb. Zahlreiche Ärzte und Pflegekräfte wurden bei Angriffen getötet, viele haben das Land verlassen. Die Ärztedichte lag vor dem Krieg bei 1:600, 2016 bei ca. 1:4.000.

Die seit spätestens Juli 2020 sich rapide im Land verbreitende Covid-19 Pandemie hat das syrische Gesundheitssystem besonders hart getroffen. Die WHO stufte Syrien aufgrund nicht vorhandener Kapazitäten im Gesundheitsbereich bereits zu Beginn der Pandemie als Hochrisikoland ein. Aufgrund fehlender persönlicher Schutzausrüstung, völlig unzureichender Test-, Isola-

Kontroll- und Versorgungskapazitäten und eines hohen Maßes an Vertuschung der Pandemie durch das Regime sind inzwischen schätzungsweise 15 % des Gesundheitspersonals in Regimegebieten (30 % in Nordwest-Syrien, 10 % in Nordost-Syrien) sowie mehrere hunderttausend Menschen mit dem Coronavirus infiziert. Während offizielle Zahlen weiterhin von nur 5.964 Infektionen in Regimegebieten, 7.500 Fällen in Nordwest-Syrien und 4.978 Fällen in Nordost-Syrien sprechen (Stand: 05. November 2020), ist aufgrund von unzureichender PCR Testung und aktiver Vertuschung v. a. durch das Regime von einer um ein Vielfaches höheren Dunkelziffer auszugehen: allein in der Hauptstadt Damaskus wurde Mitte August 2020 die Zahl der Infizierten auf 112.500 geschätzt, eine britische Studie schätzt, dass nur 1,25 % der Infektionen gemeldet werden. Neben Damaskus sind die Großstädte Aleppo, Latakia und Homs sowie Lager von Binnenvertriebenen weitere Brennpunkte für Infektionen.

Notfalltransporte sind durch einen Mangel an Krankenwagen stark beeinträchtigt, circa 40 % der Ambulanzfahrzeuge sind beschädigt oder zerstört. Laut WHO können komplexere Operationen und spezialisierte Behandlungen für chronische Krankheiten derzeit ausschließlich in Damaskus oder den Küstenorten Tartus und Latakia durchgeführt werden. In Daraa Stadt und Idlib Stadt ist jeweils nur ein Krankenhaus funktionsfähig, in Raqqa kann derzeit lediglich ein von „Ärzte ohne Grenzen“ betriebenes Feldkrankenhaus außerhalb der Stadt genutzt werden. Laut VN (HNO 2019) leiden 15 % der syrischen Bevölkerung unter traumatisch bedingten psychischen Krankheiten. Eine psycho-soziale Betreuung der hohen Anzahl traumatisierter Menschen wird nur punktuell und fast ausschließlich durch Maßnahmen der WHO gewährleistet. Bei lebensrettenden Arzneimitteln, medizinischem Personal und Ausstattung sind erhebliche Engpässe ermittelt worden, insbesondere im Hinblick auf die medizinische Behandlung Verletzter und chronisch kranker Personen. Dies hat auch zur Rückkehr übertragbarer Krankheiten wie Polio geführt. Aufgrund kritischer hygienischer Bedingungen sowie unzureichender vorbeugender Maßnahmen und Behandlungen mehren sich in Flüchtlingslagern Cholera-, Diphtherie- und Leishmaniose-Fälle.

Humanitäre Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Sicherstellung einer Basisgesundheitsversorgung der Menschen, die in nicht vom syrischen Regime kontrollierten Gebieten leben, werden von diesem gezielt behindert bzw. verhindert. Auch gezielte Angriffe des syrischen Regimes gegen zivile Gesundheitseinrichtungen dauern an. Allein im Zeitraum April 2019 bis Mai 2020 wurden 882 Angriffe auf zivile Einrichtungen in Idlib gezählt, davon 220 auf religiöse Einrichtungen, 218 auf Bildungseinrichtungen, 93 auf Gesundheitseinrichtungen, 86 auf Zentren des syrischen Zivilschutzes, der sog. „Weißhelme“ und 52 auf Märkte. Mindestens neun der auch von der Bundesregierung unterstützten Ersthelfer des syrischen Zivilschutzes kamen bis September 2020 bei gezielten Angriffen – zum Teil Doppelschläge – auf deren Rettungs-Ambulanzen ums Leben, 28 weitere wurden verletzt. Laut des Aid Worker Security Reports 2020 war Syrien 2019 an der Spitze der Länder mit den meisten Angriffen auf humanitäre Helfer weltweit. 47 Angriffe und 36 getötete Helfer wurden dokumentiert. Hauptursachen waren Luftangriffe und Beschuss sowie Detonationen von Kampfmitteln. WHO-Hilfsprogramme in von der bewaffneten Opposition (Idlib) oder der kurdischen sog. „Selbstverwaltung“ kontrollierten Gebieten werden durch Androhung einer Einstellung aller WHO-Operationen regelmäßig verhindert. Die Gesundheitsversorgung in oppositionellen Gebieten wird weitestgehend von Nichtregierungsorganisationen geleistet, die von Zuwendungen der internationalen Gebergemeinschaft abhängig sind. Durch die Vertreibungen aus belagerten Gebieten wird das ohnehin extrem angespannte Gesundheitssystem im oppositionellen Nordwesten des Landes weiter belastet. Die Vereinten Nationen bemühen sich, durch sog. „deconflicting“ schlitzenswerte zivile Einrichtungen gemeinsam mit den Konfliktparteien zu identifizieren, um sie vor Angriffen zu schützen. Insbesondere das Regime hält sich oftmals nicht daran, sodass mehrfach Krankenhäuser in oppositionellen Gebieten, die Teil dieses Verfahrens sind, von Angriffen betroffen waren. Mit

Hinweis auf Freiwilligkeit und den informellen Charakter gab Russland am 29. Juni 2020 den einseitigen Rückzug aus dem „humanitarian deconfliction mechanism“ bekannt.

Die Weltbank kommt in ihrem 2017 erschienen Bericht "The Toll of War" zu dem Schluss, dass mehr Menschen durch den Zusammenbruch des Gesundheitssystems in Syrien gestorben sind als durch direkte Kampfhandlungen.

2.3 Infragestellung von Eigentumsrechten, Enteignungen

Übereinstimmenden Berichten von Menschenrechtsorganisationen (Human Rights Watch, PAX) und Betroffenen zufolge wird gewissen, als regimekritisch bzw. „oppositionsnahe“ angesehenen Rückkehrenden von syrischen Sicherheitsbehörden bzw. regimetreuen Milizen der Zugang in ihre Ursprungsorte/-viertel verweigert. Besonders gängig soll diese Praxis weiterhin in den als Bastionen des Aufstands geltenden Stadtteilen Aleppo (Ost-Aleppo), Homs (Altstadt und Vororte) und bestimmten Vororten von Damaskus sein.

berichtet davon, dass selbst Christen, die Homs aufgrund der Kampfhandlungen verlassen mussten und sich keiner Konfliktpartei angeschlossen haben, die Rückkehr in ihre Heimatstadt verwehrt werde. Auch laut des jüngsten Berichts der CoI hält diese Praxis in allen Gebieten nach wie vor an, die innerhalb der vergangenen fünf Jahre vom Regime zurückerobert wurden. Damit verbunden seien auch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Ausübung von Grundrechten sowie eingeschränkter Zugang zum Gesundheitswesen, Bildung und anderen Dienstleistungen:

Bereits im September 2012 hat das syrische Regime mit Präsidialdekret 66/2012 eine rechtliche Grundlage für die Schaffung von Mechanismen zur Enteignung und Neubebauung von Gebieten mit oft unklaren Eigentumsverhältnissen geschaffen. In den letzten Jahren wurden über fünfzig weitere Gesetze und Verwaltungsverordnungen verabschiedet, die die Regelung der Eigentumsrechte und der Besitzverhältnisse vor Konfliktbeginn infrage stellen. Das umstrittene Dekret 10/2018 zur nachträglichen Registrierung von Eigentum in ausgewiesenen Neubebauungsgebieten wurde am 6. November 2018 in Form eines Folgedekrets (Dekret 42/2018) angepasst. Die Frist zur Registrierung von Eigentumsansprüchen wurde auf ein Jahr verlängert und die Vollmacht zum Eigentumsnachweis aus dem Ausland nunmehr ohne vorherige Sicherheitsgenehmigung der syrischen Geheimdienste möglich. Die meisten Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge haben jedoch weder ausreichend Ressourcen, noch die notwendigen Urkunden, um ihren Anspruch zu registrieren. Dekret 42/2018 wurde bislang nicht umgesetzt. Stattdessen findet zunehmend Dekret 23/2015 Anwendung, demzufolge Grundstücke auch in Abwesenheit der ursprünglichen Eigentümer genutzt werden können.

Zahlreiche syrische Staatsangehörige scheuen zudem den Kontakt mit offiziellen Stellen, weil sie Befragungen durch die Sicherheitsbehörden befürchten. Menschen aus ehemals belagerten Gebieten trauen sich oftmals nicht, persönlich die Ausstellung eigener Personenstandsdokumente zu beantragen. Es ist deshalb zu befürchten, dass bei Anwendung von Dekret 10/2018 zahlreiche Rückkehrer kurz- bis mittelfristig den Rechtsanspruch auf ihr Eigentum verlieren und damit enteignet werden könnten. Es gibt außerdem Berichte über Rückkehrer, die verhaftet wurden, als sie ihre Besitzansprüche gegenüber syrischen Behörden geltend machen wollten.

Die in Dekret 10/2018 festgelegte Vorgehensweise bei der Berechnung des Entschädigungswerts bei Neubebauung, die laut VN-Experten einer „marktbasierten Enteignung“ gleichkommt, bleibt jedoch unverändert. Für Teile der Stadt Daraa und Quaboun nahe Damaskus soll seit Längerem die Erstellung entsprechender Tabellen in Planung sein – jedoch sind hier weite Teile der zivilen Infrastruktur ohnehin gezielt zerstört worden. Zudem ist nach wie vor eine großflächige Enteignung

in Form von Zerstörung und Abriss von Häusern und Wohnungen in ehemaligen Oppositionsgebieten unter Anwendung der umfassenden Anti-Terror-Gesetzgebung vor allem in Ost-Ghouta und Homs zu verzeichnen. Insbesondere informelle Viertel, die aufgrund der rapiden Urbanisierung in den 1980er und 1990er Jahren in den meisten syrischen Städten entstanden waren, sind dem Regime ein Dorn im Auge. Eigentumsverhältnisse sind für von dort geflohene Bewohner nur schwer nachweisbar.

Zahlreiche dieser Gebiete wurden vor allem im Laufe der letzten beiden Jahre im Anschluss an eine militärische Belagerung und nach weitreichenden Zerstörungen durch Bombardierung vom syrischen Regime systematisch „evakuiert“ und sind bereits Ziel neuer Bauprojekte oder wurden zu militärischen Sperrzonen erklärt, in denen es keine Rechtssicherheit gibt. Zudem erlaubt Dekret 63/2012 dem syrischen Finanzministerium den Besitz und das Vermögen aller, die unter die Anti-Terror-Gesetzgebung fallen, zu beschlagnahmen. Laut eines Berichts des SNHR wurden mindestens 3.970 solcher Fälle zwischen 2014 und Oktober 2020 dokumentiert. Die Konfiszierungslisten sollen neben den Daten der Betroffenen selbst, auch die Namen ihrer Familienmitglieder enthalten. Die Anwendung des Dekrets kann auch auf diese ausgedehnt werden. Im November 2018 erklärte das syrische Finanzministerium, dass von Beginn 2016 bis Ende 2017 insgesamt 70.000 Liegenschaften beschlagnahmt worden seien.